

Mehr Unternehmen!

AGV Bau Saar

SAAR BAU REPORT

**WOHNUNGSBAUGIPFEL 2023 -
MEHR ALS NUR EIN TROPFEN
AUF DEN HEISSEN STEIN?**





Ich bin aktiv

FÜR MEINE GESUNDHEIT

Nutzen Sie unsere
kostenfreien Seminare
und Vorträge. Einfach
QR-Code scannen und
anmelden.



Werden auch Sie aktiv! Wir unterstützen Sie dabei, die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter zu fördern und zu erhalten und Betriebliches Gesundheitsmanagement erfolgreich zu etablieren.

Jetzt informieren und profitieren:
www.ikk-jobaktiv.de

ikk
Südwest

JOBaktiv
Gesund arbeiten

Europaallee 3 – 4
66113 Saarbrücken
Tel.: 06 81/38 76-1000

WOHNUNGSBAUGIPFEL

Großer Wurf oder doch eher Luftnummer?	4
Ergebnisse	5

BAU-AKTUELL

Saarländische Kommunen: Bau-Fördermittel ungenutzt	6
Wohnungsbauprojekte ausgebremst	6
Wärme darf nicht soziale Frage werden	7
GEG: Künftig Baupraxis im Blick haben!	7
Große Inventur der Kommunalen Infrastruktur	8
Schubert-Raab neuer ZDB-Präsident	9

WIRTSCHAFTS-INFOS

Wirtschaft	10
Sozialpolitik	13
Technik	14
Bekanntmachungen	16

NACHHALTIGKEIT & KLIMASCHUTZ

LEP 2030	18
Klimaschutzprogramm 2023	18
ERP-Sondervermögen 2024	18
Leichtbaustrategie beschlossen	18
Energieeffizienzgesetz beschlossen	19
RegioInno-Growth	19
Klima- und Transformationsfonds	20
Wie sieht die Baustelle 2045 aus?	20
Baustelle Nachhaltigkeit	21
10. Energiekongress	21

RECHT

Arbeitsrecht	22
Vertragswesen	24

AUS- UND FORTBILDUNG

Einschulung	26
Ausbildungszahlen mit Licht und Schatten	26
Erfolgreiche Teilnahme am „Tag des Handwerks“	27
Auszeichnung Bernardi Dach & Holzbau	27
Geman Craft Skills - Landeswettbewerb	28
Tolle Projekte unserer Azubis	29

AGV-MITGLIEDER

Steigerung der Ressourceneffizienz durch Nassaufbereitung	30
Güdingen Schleuse - Modernisierung der Infrastruktur	31
Millioneninvestition in Saarlöcherbacher Steinbruch	31

AGV INTERN

42 Dachdeckertag	34
Mitgliederversammlung Maler	35
Gratulationen, Traueranzeigen, Termine, Impressum	38



Fotos Titelseite:
 Willyam@adobe.stock.com
 Peter Gross Bau

Die in diesem Organ verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich durchgehend auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

GROSSER WURF ODER DOCH EHER LUFTNUMMER?

Der Wohnungsbau im Saarland und im Rest der Republik ist quasi tot! Die Anzahl der beantragten Baugenehmigungen ging teilweise um 50 % zurück; die im Wohnungsbau tätigen Bauunternehmen haben mit Auftragseinbrüchen von über 30 % zu kämpfen. Viele Unternehmen gehen von einem ganz bitteren Wohnungsbaujahr 2024 aus.

Die Hoffnungen der gesamten Branche lagen daher auf dem Wohnungsbaugipfel von Bundeskanzler Scholz, der am 25. September in Berlin stattfand. Nicht wenige sahen diese Veranstaltung im Vorfeld als reine PR-Schau – das beschlossene Maßnahmenpaket hat allerdings viele in der Branche überrascht und in vielen Punkten die Forderungen der Verbände aufgegriffen. So ist die Einführung einer degressiven AfA für die nächsten sechs Jahre in Höhe von jährlich 6 % richtig und wichtig. Auch die Aussetzung von EH 40 als Neubaustandard ist konsequent, zumal der Nutzen der hohen Energiestandards teilweise fraglich ist. Auch die attraktivere Ausgestaltung von KfW-Neubauprogrammen ist ein Weg in die richtige Richtung. Leider sind die Programme immer noch an den EH 40-Standard gekoppelt. Weitere Punkte des Maßnahmenpakets wie Verfahrensbeschleunigung und Einführung eines Gebäudetyps E sind richtig, aber auch längst überfällig.

Zur Wahrheit dieses Maßnahmenpakets gehört aber auch, dass die Umsetzung wesentlicher Punkte stark von den Ländern abhängt und Zeit in Anspruch nehmen wird.

Exemplarisch sei die im Maßnahmenpaket genannte Absenkung der Grunderwerbssteuer genannt. Diese ist Ländersache. Unmittelbar nach Veröffentlichung des Maßnahmenpakets hat der saarländische Finanzminister schon verlautbaren lassen, dass es im Saarland keine Senkung der Grunderwerbssteuer geben wird. Das Saarland könne auf keine Steuern verzichten.



Ehrlicherweise bin ich vom Wohnungsbaugipfel und seinen Ergebnissen enttäuscht. Viele Bauunternehmen haben gehofft, dass die Förderprogramme an die aktuellen Neubaustandards gekoppelt werden und nicht an teilweise überambitionierte Energiestandards. Es sind nämlich auch diese Standards, die das Bauen zusätzlich massiv teuer machen.

Verstehen Sie mich nicht falsch.

Auch ich bin für Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Standards, die uns helfen, Energie und CO₂ im Gebäudesektor einzusparen. Es ist aber weder dem Klimaschutz noch nachfolgenden Generationen geholfen, wenn aufgrund der aktuellen Standards und Förderkulissen keine energieeffizienten Wohngebäude mehr gebaut werden und der Großteil des deutschen Gebäudebestands in den 80iger Jahren verbleibt.

Es gilt hier: Jedes neu gebaute EH 55-Standardhaus ist besser als kein gebautes EH 40-Haus! Es ist daher jetzt an der Bundes- und auch Landesregierung Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Wohnungsbau wieder in Schwung bringen. Wir brauchen sinnvolle und realistische Förderprogramme. Auch habe ich immer noch die Hoffnung, dass es der Politik gelingt, den Vorschriftendschungel im Baubereich zu lichten.

Wenn nicht jetzt, wann dann ist der richtige Zeitpunkt, um die LBO und weitere Vorschriften sowie die Verfahren in den Behörden komplett auf den Kopf zu stellen?

Gutes Wohnen ist ein Grundbedürfnis der Menschen. Gerade für uns im Saarland mit der höchsten Eigenheimquote in Deutschland ist das eigene „Häusje“ nicht nur ein Lebenstraum von vielen, sondern auch ein wichtiger Baustein in der privaten Altersvorsorge.

Das darf bei der Politik nicht in Vergessenheit geraten!

RA Christian Ullrich
Hauptgeschäftsführer

WOHNUNGSBAUGIPFEL 2023

Am 25. September fand der von der Bau- und Wohnungswirtschaft seit langem erwartete Wohnungsgipfel mit Bundeskanzler Olaf Scholz statt. Nun hat die Bundesregierung Maßnahmen für zusätzliche Investitionen in den Wohnungsbau und zur Stabilisierung der Bau- und Immobilienwirtschaft vorgelegt.

Bei den vereinbarten Maßnahmen handelte es sich um Einzel-Stellschrauben, die geeignet erscheinen, in einem funktionierenden Nachfragemarkt Potentiale zu heben. Alle dort vereinbarten Maßnahmen helfen in der derzeitigen Marktlage auch in der Summe nicht, die Krise am Bau zu beenden. Es braucht jetzt schnell neue Rahmenbedingungen für investive Impulse und eine Absicherung der Beschäftigung am Bau. Darauf haben die Verbände bereits im Vorfeld des Bündnistages gedrungen.

Die Bundesregierung hat am Bündnistag ein Bündel an Maßnahmen offeriert, mit dem das Ziel, pro Jahr 400.000 Wohnungen zu bauen, doch noch erreicht werden soll. Nach eigenem Bekunden der Bundesregierung hat sie dabei erkannt, dass dies ohne eine Stabilisierung der Bau- und Immobilienwirtschaft nicht gelingen kann. So ist es zumindest im Titel des Papiers ausgewiesen.

Der Maßnahmenkatalog umfasst 14 Maßnahmen:

1. Degressive Absetzung für Abnutzung von jährlich 6 % für neu errichtete Wohngebäude
2. Verankerung von EH 40 als verbindlicher gesetzlicher Naubaustandard wird ausgesetzt
3. Befristete Sonderregelung im Baugesetzbuch zur Vereinfachung und Beschleunigung des Baus von bezahlbarem Wohnraum
4. Mehr Finanzmittel für den sozialen Wohnungsbau

5. Attraktivere Neubauprogramme bei der KfW
6. Wohneigentumsprogramm für 2024 und 2025
7. Umbau von Gewerbeimmobilien zu neuen Wohneinheiten
8. Das Bauen im Sinne des Gebäudetyps E soll befördert werden
9. Vergünstigte Abgabe von Grundstücken der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für öffentliche Aufgaben und den sozialen Wohnungsbau
10. Anhebung der Lärmrichtwerte bei heranrückender Wohnbebauung an Gewerbebetriebe
11. Förderung des Einbaus einer klimafreundlichen Heizungsanlage
12. Senkung der Erwerbsnebenkosten
13. Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren
14. Neue Wohngemeinnützigkeit an den Start gehen lassen

Insgesamt kann das Maßnahmenpaket eine Perspektive für die Branche eröffnen, es werden viele wichtige Punkte aufgegriffen, die die Bauwirtschaft gefordert hat, und es ist umfangreicher als erwartet. So folgt die Bundesregierung bei der Wohneigentumsförderung (WEF) zwar der Forderung der Bauwirtschaft zur Anpassung der berücksichtigungsfähigen Einkommensgrenzen. Mit der Erhöhung der Kreditsätze um 30.000 Euro bleibt sie aber weit unter der Forderung nach einer Verdopplung

der Sätze. Die geplante Sonder-Afa im Mietwohnungsbau greift erst nach Baubeginn statt nach dem Kaufdatum. Damit können Wohneinheiten in bereits begonnenen Bauvorhaben hier nicht von der Abschreibung profitieren.

Wichtig für die Branche ist nun die Prüfung eines attraktiveren Zinsverbilligungsprogramms, wie es in dem Papier durch die Bundesregierung vorgesehen ist. Denn das ist ein wesentliches Problem in dieser Krise: Den Investoren fehlt es schlicht und ergreifend an Liquidität. Das ist ein wesentlicher Hebel, um schnell neuen und vor allem bezahlbaren Wohnraum zu schaffen sowie der Baubranche Planungssicherheit zu geben.

BUNDESLÄNDER SIND JETZT IN DER PFLICHT!

Zur Wahrheit gehört auch: Die Maßnahmen müssen erst greifen, dafür braucht es Zeit, die wir eigentlich nicht haben. Denn: Viele der Punkte hängen am Wohl und Wehe der Bundesländer, etwa die Beschleunigung der Baugenehmigungen oder die Senkung der Grunderwerbssteuer.

Bundeskanzler Olaf Scholz muss die Bundesländer jetzt zügig in die Pflicht nehmen: Die Umsetzung der vorgelegten Punkte muss auf der Bauministerkonferenz im November bereits angelaufen sein, der Druck ist enorm.



SAARLÄNDISCHE KOMMUNEN: BAU-FÖRDERMITTEL UNGENUTZT

Die Städte und Kommunen im Saarland haben in den vergangenen Jahren einen Großteil der Mittel zur Städtebauförderung von Bund und Ländern nicht abgerufen. Das geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hervor. 2021 haben sie demnach nur rund 60 Prozent, ein Jahr später sogar nur rund 53 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel abgerufen. Das Geld, mit dem unter anderem die Innenstädte und Ortskerne gestärkt werden sollen, ist damit zwar nicht zwangsläufig verloren, denn die Fördertöpfe decken einen längerfristigen Zeitraum ab. Das saarländische Innenministerium erklärt aber, dass viele Kommunen wegen des hohen Planungsaufwands und wegen schwieriger Rahmenbedingungen Probleme hätten, die Fördermittel fristgerecht abzurufen. Unter anderem gestiegene Baukosten, Materialknappheit, komplizierte Eigentumsverhältnisse und nicht zuletzt Personalprobleme bei den kommunalen Verwaltungen tragen dazu bei, dass in vielen Fällen Zeit- und Kostenpläne zur Umsetzung der Förderprojekte nicht eingehalten werden können. Ein weiteres Problem ist der Eigenbeitrag in Höhe

eines Drittels der Kosten, den die Kommunen aus eigener Tasche leisten müssen. Das ist für einige finanzschwache Kommunen nicht zu leisten.

Bauwirtschaft enttäuscht über geringen Abruf von Fördermitteln

„Wenn das Geld auf der Straße liegt, sollte man es auch aufheben“ meint HGF Christian Ullrich zu dieser kürzlich erschienen Meldung des Saarländischen Rundfunks. „Angesichts des schlechten Zustands der kommunalen Gebäude im Saarland, ist dies absolut unverständlich“, so Ullrich weiter. Die Gründe sind vielschichtig; das Hauptproblem stellen sicherlich die komplexen Förderanträge und der Personalmangel in den Kommunen dar.

Die saarländische Bauwirtschaft hofft, dass die Landesregierung die Kommunen künftig bei den Förderverfahren massiv unterstützt, damit die vorhandenen Mittel für die Städtebauförderung auch den Saarländerinnen und Saarländern zugutekommen. „Die Attraktivität der saarländischen Kommunen ist nicht zuletzt ein wichtiger Faktor für die Gewinnung von neuen Fachkräften.

WOHNUNGSBAU- PROJEKTE AUSGEBREMST

Bislang konnten Freiflächen einer Gemeinde außerhalb des Siedlungsbereichs in beschleunigten Verfahren für Wohnungen überplant werden. Möglich war dies durch Paragraph 13b des Baugesetzbuches.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied nun vor Kurzem, dass dieser Paragraph europarechtswidrig ist. In Folge sind keine beschleunigten Planungsverfahren mehr möglich, was viele Wohnungsbauprojekte bei den Kommunen verschleppt, warnt Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer Zentralverband Deutsches Baugewerbe:

„Die Entscheidung kommt zur absoluten Unzeit. 80 Prozent des Wohnungsbaus in Deutschland leisten die baugewerblichen Betriebe. Viele Unternehmerinnen und Unternehmer berichten: Der Wohnungsbau steckt in einer tiefen Krise. Seit Monaten gehen die Baugenehmigungen und Aufträge zurück, die Baukonjunktur leidet und in Folge wird die Lage für Mieterinnen und Mieter immer schwieriger.

Für kleine und mittlere Bauunternehmen, aber auch für die kommunale

Wohnungsplanung, hat das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts immense negative Folgen. Planungen für Wohnungsneubauten werden sich mindestens stark verzögern, wenn nicht sogar ganz von ihnen abgesehen wird. Bereits laufende Vorhaben im Wohnungsbau geraten ins Stocken.

Der Ball liegt jetzt bei Bund und Ländern, für die Kommunen schnellstens einen rechtssicheren Rahmen zu schaffen. Da es sich um eine Bundesregelung handelt, steht einer europarechtskonformen Neuregelung nichts im Weg.“

WÄRME DARF NICHT SOZIALE FRAGE WERDEN

Anfang August hat die Regierung das Wärmeplanungsgesetz in ihrer Kabinettssitzung verabschiedet.

„Das Wärmeplanungsgesetz ist unerlässlich, um eine echte Alternative für eine emissionsarme Wärmeversorgung über gut ausgebaute Wärmenetze in Deutschland zu schaffen“, so Tim-Oliver Müller, Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie“. Denn nur durch einen intelligenten Mix aus Gebäudehülle, Gebäudetechnik und eben klimaneutralen Strom und Wärme können die Klimaziele im Gebäudesektor erreicht werden. Dabei müssen zudem Wasser-

stoff und grüne Gase eine zentrale Rolle spielen sowie das Denken in Quartieren bei Netzplanung und -ausbau zwingend mitberücksichtigt werden.“

Bei allem, so Müller, spiele die Bauindustrie mit ihren Leitungsbauunternehmen eine Schlüsselrolle: „Die Wärmewende muss umgesetzt werden – das geschieht durch die Bauindustrie.“

„Was es jetzt braucht, ist eine hohe Verbindlichkeit für die Nutzerinnen und Nutzer. Im Klartext: Die Wärmewende muss planbar und die bezogene Wärme finanzierbar sein. Es darf nicht das gleiche wie aktuell im Wohnungsbau passieren, dass sich Menschen die hohen Kosten nicht leisten können. Sonst wird die Wärmewende zu einer sozialen Frage, was vermieden werden muss. Die 500 Millionen des Bundes können deshalb nur ein Anfang sein, um die Planung anzuschieben. Wenn Wärme aber ein zentraler Bestandteil der Gebäudeenergie werden soll, braucht es für die Umsetzung eine wesentlich größere Unterstützung der Kommunen, die die hohen Investitionen aus eigener Kraft nicht stemmen können.“

„Alle sind sich einig, dass der Weg zur Klimaneutralität zügig gegangen werden muss. Somit ist die Verschärfung der Fristen im Gesetz nachvollziehbar, sie darf aber nicht dazu führen, dass sich einzelne Kommunen überfordert fühlen und vor der Aufgabe zurückschrecken. Deswegen ist im parlamentarischen Verfahren zu überlegen, ob mehr Flexibilität und Unterstützung durch öffentliche Institutionen für die Kommunen eine Option sein können.“

GEG: KÜNFTIG BAUPRAXIS IM BLICK HABEN

Das Gebäudeenergiegesetz ist Anfang September im Bundestag verabschiedet worden und tritt 2024 in Kraft. Dazu Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB):

„Es ist gut, endlich einen Knopf an das Gesetz zu machen. Weitere Diskussionen würden die Baunachfrage zusätzlich verzögern. In seinen Details ist das Gesetz aber verbesserungswürdig. Spätestens nachdem die EU-Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie beschlossen wird, muss das GEG ohnehin erneut überarbeitet werden. Wir hoffen sehr auf Anpassungen, die die Baupraxis besser im Blick haben. Eine zukünftige Diskussion ist mit ausreichend Zeit, Ruhe und Sachlichkeit zu führen, dass das Gesetz sowohl die Gebäudeenergieeffizienz als auch die Baukonjunktur stärkt.“



GROSSE INVENTUR DER KOMMUNALEN INFRASTRUKTUR

Zustandsbericht von Straßen und ÖPNV-Netzen in unseren Städten und Gemeinden - Studie zeigt alarmierendes Bild: 372 Milliarden Euro Investitionsbedarf

Kommunale Verkehrsnetze sind die Lebensadern unserer Gesellschaft – sie sorgen dafür, dass Menschen vor Ort mobil sind, Unternehmen gut zu erreichen sind und lokales Wachstum auch des Verkehrs im Einklang mit Klimaschutzziele realisiert werden kann. Der Neu- und Ausbau sowie der Erhalt und die Modernisierung stellen die Kommunen jedoch vor eine doppelte Herausforderung, die ohne weitere finanzielle Unterstützung von Bund und Ländern

nicht zu schultern ist: Um Treibhausgasemissionen substanziell zu senken, muss eine Transformation zu einem nachhaltigen Verkehrssystem vollzogen werden. Gleichzeitig gilt es, ein funktionierendes und leistungsfähiges Straßen- und Schienennetz vorzuhalten. Für den passgenauen Einsatz künftiger Investitionen ist es unerlässlich, detaillierte Kenntnisse über Umfang und Zustand der Netze zu haben.

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und der ADAC e.V. haben daher gemeinsam das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) beauftragt, erstmals den Umfang des kommunalen Verkehrsnetzes (Straße und ÖPNV) in ganz Deutschland sowie dessen baulichen Zustand vollumfänglich zu erheben. Daraus wurden dann im Rahmen der Studie die notwendigen Bedarfe für Nachhol- und Ersatzinvestitionen ermittelt sowie der zusätzliche Investitionsbedarf in kommunalen Verkehrsnetzen bis 2030 für mehr Klimaschutz im Verkehrssektor abgeschätzt.

DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE DER STUDIE:

- Der Investitionsbedarf für Erhalt und Erweiterung von Schienennetzen und Straßen in Städten, Landkreisen und Gemeinden bis 2030 beträgt insgesamt rund 372 Milliarden Euro.
- Die Straßen weisen insgesamt eine Länge von knapp 714.000 km aus.
- Die Länge der Straßenbrücken in Kommunen beträgt rund 3.600 km und die der kommunalen Straßentunnel knapp 1.400 km.
- Die Länge der U-Bahn-Gleise beträgt rund 900 km und die der Straßenbahnen 6.320 km, davon verlaufen 451 km Gleise unterirdisch.
- Ein Drittel der Kommunen bewertet den Zustand ihrer bestehenden Streckennetze für alle Verkehrsträger mindestens mit „gut“.
- Ein Drittel der Straßen weist größere Mängel auf.
- Fast jede zweite Straßenbrücke in den Kommunen ist in keinem guten Zustand, ebenso wie die ÖPNV-Netze.
- Die ÖPNV-Brücken und -Tunnel sind im Vergleich besser erhalten: Etwa zwei Drittel davon sind neuwertig oder in einem guten Zustand.
- Mit rund 283 Milliarden Euro entfällt der deutlich größte Teil auf den Nachhol- und Ersatzbedarf bei der Straßenverkehrsinfrastruktur der Kommunen.
- Bei der ÖPNV-Infrastruktur lässt sich der Nachhol- und Ersatzbedarf bis zum Jahr 2030 auf 64 Mrd. Euro beziffern.
- Der größte Teil der voraussichtlich erforderlichen Investitionen im ÖPNV entfällt auf U-Bahn- sowie Stadt-/Straßenbahnstrecken in Tunnellage.

SCHUBERT-RAAB NEUER ZDB-PRÄSIDENT

Die Mitgliederversammlung des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe hat am 27. September 2023 in Berlin Wolfgang Schubert-Raab (65) einstimmig zum neuen Präsidenten gewählt.

Der Diplom-Ingenieur Schubert-Raab stammt aus Ebensfeld (Oberfranken, Bayern) und ist seit 1991 Geschäftsführer der RAAB Baugesellschaft mbH & Co KG sowie der Niederlassung Raab Herzogenaurach mit 225 Beschäftigten in vierter Generation. Seit 2017 ist Schubert-Raab Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände (BBV/LBB) und seit 2018 Vizepräsident Technik im Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB).

Schubert-Raab erklärte im Anschluss an seine Wahl: „Das Bauen bringt täglich neue Herausforderungen für die Unternehmerinnen und Unternehmer mit sich. Aktuell sind es leider insbesondere für unsere Wohnungsbauunternehmen sehr harte Zeiten. Die Betriebe kämpfen um jeden Auftrag und darum, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Krise halten zu können. Sie zu unterstützen, ihnen Gehör zu verschaffen und für gute Rahmenbedingungen und praxistaugliche Normen zu kämpfen, sehe ich aktuell als Hauptaufgabe für mich und den Verband. Genauso wichtig ist es aber auch, die Unternehmen auf die Zukunft vorzubereiten. Die Transformation der Bauwirtschaft ist eine der Megaaufgaben, die wir bewältigen müssen – zum Nutzen für unsere Mitgliedsbetriebe. Ich freue mich auf diese Herausforderung, die ich mit aller Kraft angehen werde.“



AGV Bau-Vorstandsmitglied Oliver Heib gratuliert Wolfgang Schubert-Raab (links) nach seiner Wahl

Zum neuen Vizepräsidenten Technik wurde einstimmig Christian Staub aus Osnabrück (Niedersachsen) gewählt. Staub ist Geschäftsführer der Chr. Staub Baugesellschaft mbH und Präsident des Baugewerbeverbandes Niedersachsen (BVN). „Mein Ziel ist es, die zahlreichen technischen Themen, die mehr und mehr Eingang in die politischen Diskussionen finden, wie Energieeffizienzstandards, Nachweis von Nachhaltigkeit etc., in klaren und einfachen Worten und Forderungen an die Politik zu transportieren.“

BETON:

- UNSERE LEIDENSCHAFT
- WIR MACHEN MEHR DRAUS



	Verwaltung	Dudweilerstraße 80 66386 St. Ingbert	Tel. 06894/15-262 Fax 06894/15-269	info@gross-th-beton.de www.gross-th-beton.de
--	------------	---	---------------------------------------	---

NACHFRAGEEINBRUCH BEIM WOHNUNGSBAU DRÜCKT PREISE

ifo Geschäftsklimaindex geht leicht zurück

Die Stimmung in der deutschen Wirtschaft bleibt schlecht. Der ifo Geschäftsklimaindex ist im September auf 85,7 Punkte gefallen, nach 85,8 Punkten (saisonbereinigt korrigiert) im August. Die Unternehmen waren erneut weniger zufrieden mit den laufenden Geschäften. Der Pessimismus für die kommenden Monate nahm jedoch leicht ab. Die deutsche Wirtschaft tritt auf der Stelle.

Im Verarbeitenden Gewerbe ist der Geschäftsklimaindex leicht gestiegen. Die Unternehmen waren mit der aktuellen Geschäftslage etwas zufriedener. Die Erwartungen verschlechterten sich minimal und blieben pessimistisch. Der Auftragsbestand ging weiter zurück.

Im Bauhauptgewerbe ist der Geschäftsklimaindikator auf den niedrigsten Wert seit Januar 2009 gefallen. Die Unternehmen beurteilten ihre aktuelle Geschäftslage nochmals schlechter. Der Ausblick auf die kommenden Monate bleibt äußerst pessimistisch.

Auftragslage katastrophal

Noch drehen sich die Kräne auf deutschen Wohnungsbau-Baustellen, aber die Auftragslage ist eine Katastrophe. Bei einem Orderrückgang im Wohnungsbau von real 11 Prozent im Juli 2023 gegenüber dem Vorjahreswert darf man nicht vergessen, dass dieser Rückgang auf einen Vorjahreswert von minus 20 Prozent obenauf kommt. Seit sechzehn Monaten hält jetzt der Negativtrend im Wohnungsbau an – und ein Ende ist nicht in Sicht. Für viele Unternehmen wird es immer schwieriger, Projekte zu akquirieren und die Beschäftigung abzusichern.

Preis für den Rohbau neuer Wohnbauten im August 2023 erstmals rückläufig – keine Entwarnung für Bauunternehmen

Der Preis für den Neubau von Wohnge-

bäuden lag im August 2023 zwar noch um 6,4 Prozent über dem Niveau vom August 2022, und im Vergleich zu Mai 2023 hat der Preis stagniert (+ 0,2 Prozent). Diese Entwicklung ist allerdings auf den Ausbau zurückzuführen: Hier legte der Preis im Vorjahresvergleich noch um 9 Prozent und im Vorquartalsvergleich um 0,9 Prozent zu. Demgegenüber wurde für den Rohbau von Wohngebäuden im August 2023 im Vergleich zu August 2022 nur noch ein leichtes Plus von 3,1 Prozent ausgewiesen. Im Vergleich zu Mai 2023 sind die Rohbaupreise sogar um 0,6 Prozent zurückgegangen, das ist das erste Minus

Während sich im Bauhauptgewerbe der baugewerbliche Umsatz in den ersten sechs Monaten auf 427 Mio. Euro addierte und das Vergleichsergebnis damit um 1,9 Prozent unterschritt, liefen die Geschäfte im Ausbaugewerbe mit 239 Mio. Euro um 1,5 Prozent besser. In den bauhauptgewerblichen und ausbaugewerblichen Betrieben wurden insgesamt 5,5 Mio. Arbeitsstunden geleistet, was einer Zunahme um 1,2 Prozent entspricht.

Im Bauhauptgewerbe wiesen sowohl der Hochbau- als auch der Tiefbau-sektor Umsatzrückgänge aus. Im Hochbau wurden mit 200 Mio. Euro 1,5 Prozent und im Tiefbau mit 227 Mio. Euro 2,3 Prozent weniger Umsätze als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum abgerechnet.

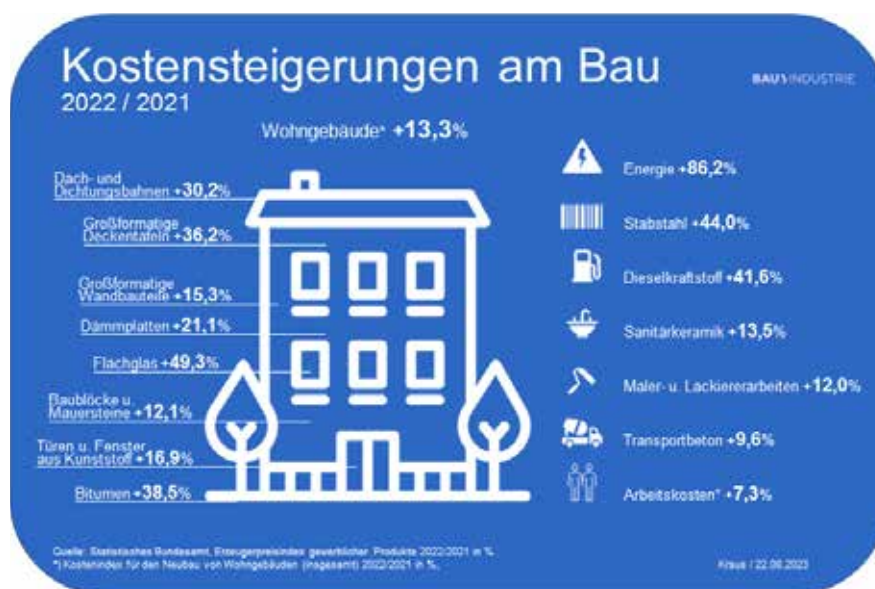
Dagegen entwickelte sich der gewerbliche Bau mit einem nominalen Umsatzplus von 17,8 Prozent auf 166 Mio. Euro deutlich positiv. Insbesondere der gewerbliche Tief-

bau zog um 58,2 Prozent auf 67 Mio. Euro an.

Der Wohnungsbau setzte im ersten Halbjahr 73 Mio. Euro um und blieb um 14,9 Prozent unter dem Vorjahresniveau. Im öffentlichen und Straßenbau wurde mit 188 Mio. Euro ein Umsatzminus von 9,9 Prozent ausgewiesen.

Die im Zeitraum Januar bis Juni entgegengenommenen Aufträge blieben mit einem Volumen von 431 Mio. Euro um 7,2 Prozent unter den Vorjahreswerten.

Das Ausbaugewerbe wies in den ersten beiden Quartalen die günstigere Umsatzentwicklung von plus 1,5 Prozent aus. Die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden blieb mit 2,4 Mio. auf Vergleichsniveau.



seit 2020. Was für Bauherren zunächst ein gutes Zeichen sein mag, ist für die Baubranche kein Anlass zur Entwarnung. Denn die Preissenkung im Rohbau ist kein Resultat sinkender staatlicher Anforderungen, sondern dem heftigen Einbruch der Baugenehmigungen und Auftragseingänge geschuldet. Die Unternehmen gehen deshalb mit den Baupreisen herunter, um ihr Personal auszulasten und halten zu können.

Verhaltene Halbjahresbilanz im saarländischen Baugewerbe 2023

Das saarländische Baugewerbe weist insgesamt im ersten Halbjahr 2023 eine verhaltene Bilanz aus. Der baugewerbliche Umsatz, so das Statistische Landesamt des Saarlandes, belief sich auf 666 Mio. Euro, was einem Rückgang um 0,7 Prozent gegenüber dem vergleichbaren Ergebnis des Vorjahres entspricht.

HERBSTPROGNOSE

Wirtschaftsforscher revidieren Wirtschaftswachstum für 2023 nach unten

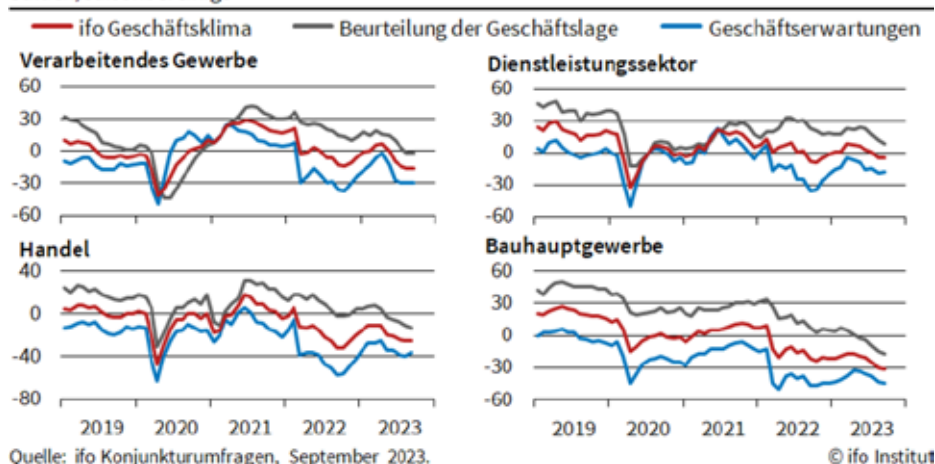
Die Wirtschaftsforschungsinstitute erwarten für das laufende Jahr einen Rückgang des realen Bruttoinlandsproduktes um 0,6 %, in den beiden Folgejahren Wachstumsraten von 1,3 bzw. 1,5 %. Die Bauinvestitionen sollen preisbereinigt 2023 um 1,4 und 2024 um 2,1 % zurückgehen, bevor für 2025 ein Wachstum von 0,9 % prognostiziert wird. Deutliche Kritik äußern die Institute an der Energie- und Klimapolitik der Bundesregierung, die den Aufschwung verzögere.

Bauinvestitionen

Unter der Überschrift „Bau in der Krise - Preise gehen zurück“ konstatieren die Institute, dass das Baugewerbe zunehmend in schweres Fahrwasser gerate. Aktuell berichte jedes dritte Unternehmen in Umfragen von einem Auftragsmangel. Die Geräteauslastung im Bauhauptgewerbe sei zuletzt deutlich zurückgegangen und die Einschätzung der Geschäftslage sei seit dem Beginn des Jahres auf Talfahrt. Verantwortlich dafür dürften vor allem die hohen Zinsen sein, welche die Investitionen ausbremsen.

Im Wohnungsbau komme die Zinswende besonders deutlich zum Tragen, im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt liege das Neukreditvolumen im Wohnungsbau derzeit auf dem geringsten Wert seit Beginn der statistischen Erhebung im Jahr 2003. Auftragseingänge und Baugenehmigungen seien seit dem Jahresbeginn 2023 deutlich zurückgegangen, der Auftragsbestand aufgrund von

ifo Geschäftsklima, Geschäftslage und -erwartungen nach Wirtschaftsbereich
Salden, saisonbereinigt



Stornierung und ausbleibenden neuen Aufträgen zuletzt merklich geschrumpft. Erst im Laufe des Jahres 2024 dürften sinkende Preise in Kombination mit steigenden Realeinkommen die Finanzierbarkeit von Vorhaben im Wohnungsbau verbessern und zum Jahresende für eine leichte positive Dynamik sorgen. Diese käme dann allerdings erst 2025 in einer realen Wachstumsrate zum Tragen.

Im Nichtwohnungsbau sei die konjunkturelle Lage weniger kritisch, sie werde vor allem vom Tiefbau (ohne Straßenbau) gestützt. Stabile Auftragseingänge, ein steigender Auftragsbestand und eine konstant hohe Geräteauslastung kennzeichneten die Lage. Im Nichtwohnungshochbau dürften die hohen Zinsen 2023 die Bautätigkeit noch sinken lassen. Im kommenden Jahr seien insbesondere von der öffentlichen Hand positive Impulse zu erwarten, da sinkende Preise den öffentlichen Auftraggebern größere Projekte in den Bereichen Digitalisierung und energetische Sanierung erlaubten. Der Wirtschaftsbau dürfte hingegen langsamer anziehen und erst mit zunehmender konjunktureller Erholung im Jahr 2025 deutlicher zulegen.

Der Baupreisanstieg habe sich zuletzt abgeschwächt. Diese Entwicklung dürfte sich im dritten Quartal des laufenden Jahres fortsetzen, zum Jahresende sei dann sogar mit sinkenden Preisen (gegenüber dem dritten Quartal) zu rechnen. Sinkende Materialpreise sowie der Nachfrageeinbruch würden die Bauunternehmen wohl dazu bewegen, ihre Preise auch auf Kosten der Margen abzusenken.

Ihr Partner für Vermietung & Dienstleistung rund um den Kran.

BBL CRANES

BBL Mietservice

Ihr Komplettdienstleister rund um Baumaschinen und Nutzfahrzeuge



PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde bei der Einkommensteuer eine Steuerbefreiung für die typischen Photovoltaikanlagen eingeführt, sodass für kleinere Photovoltaik-Anlagen seit 1.1.2022 keine einkommensteuerliche Relevanz mehr besteht. Begleitend wurde auch die Umsatzbesteuerung vereinfacht, indem für den Erwerb bzw. die Montage einer Photovoltaikanlage ab 1.1.2023 der sog. Nullsteuersatz gilt. Zum Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten PV-Anlagen hatte die Finanzverwaltung bereits im Frühjahr Stellung genommen und Zweifelsfragen beantwortet.

Nunmehr hat die Finanzverwaltung auch zu den Unklarheiten und Folgefragen, die sich aus der Befreiung von der Einkommensteuer ergeben, Stellung genommen.

Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich der Steuerbefreiung

Die Finanzverwaltung stellt klar, dass die Steuerbefreiung für den Betrieb einer Photovoltaikanlage durch natürliche Personen, Mitunternehmensschaften und Körperschaften gilt (persönlicher Anwendungsbereich).

Für die Frage, ob die betreffende Photovoltaikanlage der Art nach steuerbefreit ist (sachlicher Anwendungsbereich) kommt es auf die Bruttoleistung der Anlage an. Die maximal steuerfreie Leistung von Photovoltaikanlagen ist dabei nicht einheitlich geregelt. Es ist vielmehr auf die Art des Gebäudes, auf, an oder in dem die Photovoltaikanlage installiert ist, abzustellen. Hierzu hat die Finanzverwaltung einige Beispiele gebildet, um zu beurteilen, ob die jeweilige Photovoltaikanlage begünstigt ist oder nicht.

Umfang der Steuerbefreiung

Ist die Photovoltaikanlage begünstigt, sind alle Einnahmen und Entnahmen unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms steuerbefreit. Zu den Einnahmen gehören die Einspeisevergütung, Entgelte für anderweitige Stromlieferungen (z. B. an Mieter), Entgelte für das Aufladen von Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen, Zuschüsse und auch

die vereinnahmte und erstattete Umsatzsteuer. Zu den Entnahmen gehört die Verwendung des erzeugten Stroms für betriebsfremde Zwecke, z. B. in zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen oder in unentgeltlich überlassenen Räumen.

Auswirkung auf die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG

Die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG setzt eine betriebliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht und damit mit prognostiziertem Totalgewinn voraus. Werden in diesen Fällen Einnahmen und Entnahmen ausschließlich aus der Stromerzeugung von Photovoltaikanlagen erzielt, die steuerbefreit sind, scheidet die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen aus, da ein Gewinn nicht mehr zu ermitteln ist.

Betriebsausgabenabzugsverbot § 3c Absatz 1 EStG

Alle Betriebsausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem (ggf. zukünftigen) Betrieb von steuerbefreiten Photovoltaikanlagen stehen, sind nach Maßgabe des § 3c Absatz 1 EStG nicht abzugsfähig.

Steuerermäßigung nach § 35a EStG

Für die Steuerermäßigung des § 35a EStG gilt eine Sonderbetrachtung: Eine steuerbegünstigte Photovoltaikanlage auf, an oder in zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden gilt (nur im Rahmen des § 35a EStG) als ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen kann eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG gewährt werden, z. B. für den Lohnanteil zu Reparaturen oder Wartungsarbeiten an der Anlage

TÖDLICHE ARBEITSUNFÄLLE

Für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.08.2023 hat die BG BAU 61 tödliche Arbeitsunfälle erfasst, von denen 43 (2022: 48) auf die betriebliche Tätigkeit ohne Bezug zum Straßenverkehr entfielen und 18 (2022: 23) in Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder sonstigen Wegstrecken standen (betriebliche Tätigkeit im Straßenverkehr, Dienstwege, Wegeunfälle).

Dies bedeutet einen erfreulichen Rückgang von insgesamt 10 Unfällen im Vergleich zum Jahr 2022. Dabei sind 5 Fälle weniger bei betrieblichen Tätigkeiten ohne Bezug zum Straßenverkehr und 5 Fälle weniger in Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder sonstigen Wegstrecken zu verzeichnen (- 4 bei Wegeunfällen im Straßenverkehr, - 3 bei Arbeitsunfällen auf Dienstwegen im Straßenverkehr, + 2 bei Wegeunfällen ohne Straßenverkehr). In 10 Fällen konnte der Versicherungsfall noch nicht abschließend geklärt werden, so dass sich eine endgültige Bewertung erst nach Abschluss der Verfahren anbietet. Im Saarland gab es glücklicherweise keinen tödlichen Unfall.

Die weitere Verringerung der Zahlen sollte erklärtes Ziel aller Beteiligten bleiben. Die BG BAU steht dabei für Hilfe, Beratung und Förderung im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gern zur Verfügung.

AUS DEM VERBANDS-KÄSTCHEN



* 16.06.1973

Meine Hobbies:
Fußball, Tennis,
Skifahren

Firma

Backes Bauunternehmung AG

Ehrenamt beim AGV Bau Saar

Mitglied des Vorstandes, stv. Vorsitzender LFG
Straßenbau und Delegierter BFG Straßenbau

Mein Thema:

Straßen-, Deponie- und Asphaltbau

Unverzichtbar für mich ist:

... meine Familie

Was viele nicht über mich wissen:

.... soll auch so bleiben :)

DIRK EMSER, Dipl.-Bauingenieur (TU)

Wirtschaftsingenieur (FH)

AUS DEM VERBANDS-KÄSTCHEN

JÖRG GÜTH,

**Geschäftsführender Gesellschafter
Dachdeckermeister und Dipl.-Kfm.**



* 02.08.1969

Firma

Güth GmbH & Co. KG

Ehrenamt beim AGV Bau Saar

Mitglied des Vorstandes

Mein Thema:

Interessen des Dachdecker- und
Bauhandwerks vertreten

Meine Hobbies:

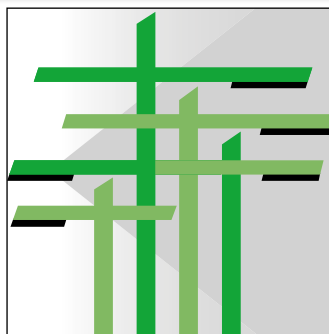
Outdoor-Sportarten,
Wandern, Fußball,
Kochen

Unverzichtbar für mich ist:

... gesunde Ernährung und Sport

Was viele nicht über mich wissen:

.... ich gehe gerne in den Wald um
Steinpilze zu suchen



Premiumtechnik am Bau
Verkauf ♦ Vermietung ♦ Service

**Turmdrehkrane
Baumaschinen
Container
Betonschalungssysteme
Baugeräte**

**Mobile Brech- u. Siebanlagen
Mischtechnik
Reifenwaschanlagen**

Starke Partner ♦ Starker Service

HSB
HANDELS- UND
SERVICEGESELLSCHAFT FÜR
BAUMASCHINEN MBH

HSB
LUX S.à.r.l.

HSB ♦ Ens Dorf ♦ Trier ♦ Lux ♦ www.hsb-baumaschinen.de ♦ info@hsb-baumaschinen.de
Ens Dorf ♦ Tel. 0 68 31/95 67-0 ♦ Fax -30 ♦ Trier ♦ Tel. 0 65 02/998 93-0 ♦ Fax -80

AKTUELLES AUS DEN DIN-NORMEN

Der Normenausschuss Bauwesen DIN-NA Bauwesen (NABau), DIN-NA Beschichtungsmaterialien und Beschichtungen (NAB) hat **für die Monate August und September** eine Besprechung neuer Normen und Norm-Entwürfe aus dem Bereich Bauwesen veröffentlicht, diese können auf der dafür eingerichteten Homepage des DIN unter www.entwurfe.din.de eingesehen und kommentiert werden.

DIN 18299:2023-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) - Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art

DIN 18301:2023-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) - Bohrarbeiten

DIN 18302:2023-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) - Spezialtiefbauarbeiten zum Ausbau von Bohrungen

DIN 18315:2023-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) - Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten ohne Bindemittel

DIN 18322:2023-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) - Kabelleitungstiefbauarbeiten

DIN 18323:2023-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) - Kampfmittelräumarbeiten

DIN 18327:2023-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) - Brunnenbauarbeiten und Erdwärmesonden

DIN 18328:2023-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) - Aufbruch- und Rückbauarbeiten von Verkehrsflächen

DIN 18329:2023-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) - Verkehrssicherungsarbeiten

DIN 18332:2023-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) - Naturwerksteinarbeiten

DIN 18334:2023-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) - Zimmer- und Holzbauarbeiten

DIN 18336:2023-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) - Abdichtungsarbeiten

DIN 18340:2023-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) - Trockenbauarbeiten

DIN 18349:2023-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) - Betonhalterungsarbeiten

DIN 18351:2023-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) - Vorhängende Hinterlüftete Fassaden

DIN 18353:2023-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) - Estricharbeiten

DIN 18361:2023-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) - Verglasungsarbeiten

DIN 18364:2023-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) - Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten

DIN 18382:2023-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) - Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnische Anlagen

DIN 18448:2023-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) - Arbeiten an schadstoffbelasteten baulichen und technischen Anlagen

DIN 18451:2023-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) - Gerüstarbeiten

DIN EN 17549-2:2023-09

Building Information Modeling - Datenstruktur nach EN ISO 16739-1 für den Austausch von Datenvorlagen und Datenblättern für Bauobjekte - Teil 2: Konfigurierbare Produkte und Anforderungen; Englische Fassung EN 17549-2:2023

DIN EN 17990:2023 -09

Wärmeschutz- und Energieeinsparung in Gebäuden - Methoden zum Nachweis der Dauerhaftigkeit von Verklebungen mit Klebebändern und Klebemassen zur Herstellung von luftdichten Schichten unter klimatischen Bedingungen von Innenräumen; Deutsche und Englische Fassung prEN 17990:2023

DIN CEN/TS 19101:2023-09

Bemessung von Tragwerken aus Faser-verbund-Kunststoffen; Deutsche Fassung CEN/TS 19101:2022

DIN SPEC 91484:2023-09

Verfahren zur Erfassung von Bauprodukten als Grundlage für Bewertungen des Anschlussnutzungspotentials vor Abbruch- und Renovierungsarbeiten (Pre-Demolition-Audit); Text auf Deutsch und Englisch

DIN 18220:2023-08

Trenching-, Fräs- und Pflugverfahren zur Legung von Leerrohrinfrastrukturen und Glasfaserkabeln für Telekommunikationsnetze

DIN EN 12354-5:2023-08

Bauakustik - Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften - Teil 5: Installationsgeräusche; Deutsche Fassung EN 12354-5:2023

DIN EN 15269-3:2023-08

Erweiterte Anwendung von Prüfergebnissen zur Feuerwiderstandsfähigkeit und/oder Rauchdichtigkeit von Türen, Toren und Fenstern einschließlich ihrer Baubeschläge - Teil 3: Feuerwiderstandsfähigkeit von Drehflügeltüren und zu öffnenden Fenstern aus Holz; Deutsche Fassung EN 15269-3:2022

DIN EN 15725:2023-08

Erweiterte Anwendung auf das Brandverhalten von Bauprodukten und Bauteilen: Prinzip der EXAP-Normen und EXAP-Berichte; Deutsche Fassung EN 15725:2023

DIN EN 17678-1:2023-08

Einbau von Bausätzen zur Vorspannung in Tragwerken - Teil 1: Personalkompetenz; Deutsche Fassung EN 17678-1:2022

stimmte Bauleitpläne beträgt nur noch einen statt bisher drei Monate.

Um Katastrophen wie die Hochwasserkatastrophe 2021 in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz besser zu bewältigen, erlaubt die nunmehr unbefristete Regelung des § 246 c) BauGB umfassende Abweichungen vom sonst anzuwendenden Bauplanungsrecht.

Die Forderungen der Bauwirtschaft zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren wurde von der Bundesregierung aufgegriffen und viel-

seitig im BauGB umgesetzt. Private und staatliche Investitionen zur Modernisierung des Landes können daher nunmehr schneller, effizienter und zielsicherer umgesetzt werden.

DIGITALISIERUNGSNOVELLE IN KRAFT

Das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften ist im Wesentlichen am 7. Juli 2023 in Kraft getreten.

Die Bundesregierung will das förmliche Beteiligungsverfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen auf ein digitales Verfahren umstellen und die Fristen zur Genehmigung bestimmter Bauleitpläne verkürzen. Nach Annahme des Gesetzesentwurfs durch den Bundesrat wurde das Gesetz am 6. Juli 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist im Wesentlichen am 7. Juli 2023 in Kraft getreten.

Wesentliche Punkte des Gesetzes sind:

Die digitale Beteiligung an der Bauleitplanung ist nunmehr die Regel. Bei Planänderungen sollen neue Stellungnahmen nur zu geänderten oder ergänzten Teilen eingeholt werden. Die analoge Auslegung der Planungsunterlagen bleibt aber erhalten.

Bei einer erneuten Beteiligung gibt es kürzere Veröffentlichungsfristen. Bei bestimmten Änderungen oder Ergänzungen des Bauleitplans sind Stellungnahmen erneut einzuholen, es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen. Sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll darüber hinaus die Einholung der Stellungnahmen grundsätzlich auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden. Die Genehmigungsfrist für be-



Gesunde Betriebe

Der Schlüssel zum nachhaltigen Erfolg

Fitte, zufriedene und motivierte Beschäftigte bilden die Basis für die andauernde Effektivität Ihres Unternehmens. Wir unterstützen Sie tatkräftig bei der Umsetzung Ihrer betrieblichen Gesundheitsförderung.

Ihr persönlicher Ansprechpartner

Oliver Heinz
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Teamleiter Außendienst Firmenkunden
☎ 0651/2095-255
✉ oliver.heinz@rps.aok.de

Gesundheit erLEBEN

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Die Gesundheitskasse.

BEKANNTMACHUNGEN



Beuren L152 Brückenbauwerk, Foto: Peter Keren Bauunternehmung mbH

VERÄNDERUNGEN IN DER HANDWERKSROLLE

Die Handwerkskammer des Saarlandes gibt für die Monate Juli und August 2023 folgende Veränderungen bekannt:

EINTRAGUNGEN UND LÖSCHUNGEN ANLAGE A

EINTRAGUNGEN

Adnan Isso, Stuckateur, Maler und Lackierer
Dillinger Straße 22, 66822 Lebach

Davide Maglio, Stuckateur, Maler und Lackierer
Roter Fels 3, 66802 Überherrn

Manuel Meier, Stuckateur, Maler und Lackierer
Weierwaldstraße 5, 66649 Oberthal

Patrick Ruppert und Torsten Born GdBR, Maler und Lackierer
Karlstraße 34, 66127 Saarbrücken

Frank Tausend, Maler und Lackierer
Obere Feldstraße 19, 66352 Großrosseln

Artur Woikowski, Maler und Lackierer
Weiherfeldstraße 9, 66287 Quierschied

Michael Alles, Zimmerer
Pinsweilerstraße 10, 66640 Namborn

Dachdeckerei Laichner GmbH, Dachdecker,
Fichtenstraße 22, 66606 St. Wendel

Domenico Die Falco, Maurer und Betonbauer
Beethovenstraße 31, 66126 Saarbrücken

Felix Hansen, Maurer und Betonbauer
Trarbacher Platz 16, 66113 Saarbrücken

Hagen Herrmann, Stuckateur
Bornstraße 20, 66679 Losheim am See

Philipp Kaiser, Maurer und Betonbauer
Buchenweg 14, 66687 Wadern

Johannes Rheinheimer, Gerüstbauer
Königstraße 46, 66589 Merchweiler

Kerry Thieser, Zimmerer
Zur Rotburg 6, 66693 Mettlach

ViRa Dachbau GmbH, Dachdecker
Jägersfreuder Straße 49, 66113 Saarbrücken

Zimmerei und Holzbau Christoph Mohm GmbH, Zimmerer
Im Schachen 302, 66687 Wadern

Mehmet Bayindir, Straßenbauer
Theresienstraße 40, 66386 St. Ingbert

E.L.E GmbH, Stuckateur, Maler und Lackierer
Am Engenberg 18, 66117 Saarbrücken

Giuseppe Farruggia, Maurer und Betonbauer
Niederhofer Straße 78, 66606 St. Wendel

Jan Feld, Dachdecker
Kurzenbergstraße 30, 66292 Riegelsberg

HMB Bauunternehmen GmbH, Maurer und Betonbauer
Gersweilerstraße 26, 66117 Saarbrücken

Janis Dachdecker Service UG, Dachdecker
Proinzialstraße 167, 66787 Wadgassen

Thomas Mehn, Dachdecker
Ebet 11, 66687 Wadern

Vogelgesang Solar-und dachtechnik UG, Dachdecker,
Hochstraße 135, 66115 Saarbrücken

Wächter Bau GmbH, Maurer und Betonbauer
Gärtnerstraße 8, 66280 Sulzbach

LÖSCHUNGEN

Abel Bau e.K., Maurer und Betonbauer
Bezirkstraße 45, 66440 Blieskastel

Baufinal d.o.o. Maurer und Betonbauer, Straßenbau
Ursulinenstraße 35, 66111 Saarbrücken

Wolfgang Bickelmann, Maurer und Betonbauer, Königsberger Straße 4, 66299 Friedrichsthal

Dominik Brück, Zimmerer
Roschbergstraße 39, 66839 Schmelz

Steven Capizzi, Maurer und Betonbauer
Wallerfanger Straße 57, 66780 Rehlingen-Siersburg

Rudolf Günther, Maler und Lackierer
Heisterweg 3, 66663 Merzig,

Konrad Reents GmbH, Dachdecker
Franziskusweg 5, 66663 Merzig

L.A. Dach und Wand GmbH, Dachdecker
Fenner Straße 14, 66115 Saarbrücken

Peifer Gerüstbau GmbH, Gerüstbauer
Langwies 27, 66802 Überherrn

Mar-Oliver Rohr,
Maurer und Betonbauer
Bühler Straße 138, 66130 Saarbrücken

Franco Schilliro, Stuckateur, Maler und Lackierer, Riegelsberger Straße 152, 66346 Püttlingen

Steven Staub, Dachdecker
Lilienstraße 10, 66299 Friedrichsthal

Uwe Stein, Maurer und Betonbauer
Dekan-Albrecht-Straße 20, 66440 Blieskastel

Hans-Günther Weber, Dachdecker
Jakob-Oberhauser-Straße 6, 66386 St.Ingbert

Heinz Erich Bohlander,
Maler und Lackierer
Kaulenstraße 14, 66299 Friedrichsthal

Rudolf Günther, Maler und Lackierer
Heisterweg 3, 66663 Merzig

Sabri Sahin, Maler und Lackierer
Sammelweisstraße 16, 66424 Homburg

Gerlando Attard, Maurer und Betonbauer, Beethovenstraße 64, 66583 Spiesen-Elversberg

Jan Feld, Dachdecker
Kurzenbergstraße 30, 66292 Riegelsberg

Marco Klockgether, Stuckateur
Morscholzer Straße 3, 66709 Weiskirchen

Matthias Krehbiel, Stuckateur,
Maler und Lackierer
Kleinottweilerstraße 40, 66450 Bexbach

Kevin Kreutzer, Stuckateur
Hauptstraße 182, 66287 Quierschied

Vehid lozic, Maurer und Betonbauer
Am Mühlenweiher 23, 66287 Quierschied

M & B Bau GmbH,
Maurer und Betonbauer,
Mainzer Straße 74, 66424 Homburg

Mike Neu, Dachdecker
Waldstraße 11, 66571 Eppelborn

Peter Russell, Stuckateur, Maler und Lackierer

Markusstraße 15, 666392 Mettlach

Walter Schug, Dachdecker
Am Stellerberg 2, 66620 Nonnweiler

Sedna Bauunternehmung GmbH, Maurer und Betonbauer, Straßenbauer
Zur Ostspange 8, 66121 Saarbrücken

Ralf Steimer, Maurer und Betonbauer, Straßenbauer
Neustraße 26, 66780 Rehlingen-Siersburg

Eintragungen und Löschungen Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

EINTRAGUNGEN

Edin Hasic,
Grühlingshöhe 2, 66125 Saarbücken
SBE GmbH,
Kaiserstraße 51, 66399 Mandelbachtal

LÖSCHUNGEN

Nicole Randow
Lutherstraße 7, 66538 Neunkirchen

Jaroslav Pietruszka
Harschberger Hof 1, 66606 St. Wendel

Wolfgang Goßmann
Lehnstraße 2a, 66557 Illingen

Dzafer Dizdagic
Friedrichstraße 15a, 66583 Spiesen-Elversberg

Mohammad Al Sallakh
Weiherbachstraße 18, 66346 Püttlingen

Ercan Samanci
Landstraße 10a, 66802 Überherrn

Horst Udo Moghaddassian
Auf der Schönbach 7, 66119 Saarbücken

Stefano Lai,
Beim Leschenhaus 11, 66709 Weiskirchen

Ralf Kahnert,
Sammelweisstraße 12, 66424 Homburg



SIGNAL IDUNA 
füreinander da

Da für Große und Kleine.

Unsere leistungsstarken Versicherungen für alle.

Seit über 110 Jahren begleiten wir Kundinnen und Kunden als verlässlicher Partner für alle Versicherungs- und Finanzfragen durch ihr Leben. Mit maßgeschneiderten Dienstleistungen, erstklassigem Service und persönlicher Beratung. Und das alles selbstverständlich direkt in Ihrer Nähe. Denn darauf können Sie sich bei SIGNAL IDUNA verlassen: dass wir immer für Sie da sind.

Bezirksdirektion Salvatore Aicolino
Saargemünder Straße 167, 66130 Saarbrücken
Telefon 0681 3798228, Mobil 0177 5240526
salvatore.aicolino@signal-iduna.net

LEP 2030

Raumordnungsplanung passiert Kabinett und stellt sich der Öffentlichkeit

Der Landesentwicklungsplan (LEP) wird den kommunalen Spitzenverbänden, weiteren betroffenen Verbänden, sowie Privatpersonen und den angrenzenden Ländern zur Stellungnahme vorgelegt.

Im Saarland gab es bislang zwei Teilausschnitte des Landesentwicklungsplans: den Teilausschnitt "Umwelt" und den Teilausschnitt "Siedlung". Der Teilausschnitt "Umwelt" hatte die Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur zum Inhalt und legte unter anderem Vorranggebiete für Windenergie, Standortbereiche für die Gewinnung von Rohstoffen und Schutzgebiete für Natur und Landschaft fest.

Der Teilausschnitt "Siedlung" hatte die Anpassung der Siedlungsstruktur an die demografischen und wirtschaftlichen Veränderungen zum Inhalt. Er regelte unter anderem Zentrale Orte, Siedlungsschwerpunkte, Gewerbe- und Industriestandorte und Verkehrsinfrastruktur.

Im neuen Landesentwicklungsplan Saarland 2030 wurden beide Teilausschnitte zusammengefasst. Leitgedanke war eine ziel- und bedarfsorientierte soziale, infrastrukturelle wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Entwicklung des Landes. Der LEP gilt für das gesamte Saarland und ist Grundlage für Regionalpläne und kommunale Bauleitplanung.

Der Entwurf des LEP 2030 einschließlich der Planbegründung, der textlichen und zeichnerischen Festlegungen und des Umweltberichtes stehen im Internet unter

<https://beteiligung-regionalplan.de/saarland3/>

zu jedermanns Einsichtnahme zur Verfügung. Ergänzend dazu kann unter dem Link

<https://geoportal.saarland.de/gdz6859>

im Geoportal des Saarlandes die Plankarte des LEP-Entwurfs digital und interaktiv erkundet werden.

KLIMASCHUTZPROGRAMM 2023

Am 4. Oktober 2023 hat das Bundeskabinett das Klimaschutzprogramm 2023 beschlossen. Es soll die Maßnahmen der Bundesregierung zur Erreichung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele bündeln.

In Deutschland müssen die Treibhausgasemissionen laut Klimaschutzgesetz bis 2030 um 65 % gegenüber 1990 gesenkt werden. Im Klimaschutzprogramm 2023 werden nun für jeden der sechs Sektoren (Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, sowie Abfallwirtschaft und Sonstiges) die entsprechenden Gesetze, Förderungen und Offensiven aufgelistet, mit Hilfe derer die Klimaziele in Reichweite rücken sollen. Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) geht im Überblickspapier davon aus, dass sich die Minderungsgeschwindigkeit in den kommenden Jahren bis 2030 nahezu verdreifachen muss.

Als Maßnahmen im Klimaschutzprogramm sind beispielsweise der Ausbau der Erneuerbaren Energien, das Gebäudeenergiegesetz und auch das Deutschland-Ticket im Nahverkehr genannt. Nach Angaben des BMWK kann mit den im Programm festgeschriebenen Maßnahmen die bestehende Klimaschutz-Lücke bis 2030 zu 80 % geschlossen werden.

ERP-SONDERVERMÖGEN 2024

Das Bundeskabinett hat den Entwurf des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2024 beschlossen. Kleine und mittlere Unternehmen können auf dieser Grundlage im Jahr 2024 zinsgünstige Finanzierungen und Beteiligungskapital mit einem Volumen von rund 11 Mrd. Euro erhalten; das sind 12 % mehr als im Vorjahr. Dem deutschen Mittelstand steht damit weiterhin ein verlässliches, qualitativ hochwertiges und besonders großzügiges Förderangebot aus dem ERP-Sondervermögen zur Verfügung.

Das ERP-Sondervermögen leistet insbesondere dort Hilfe, wo das Angebot der Banken nicht in ausreichendem Maße verfügbar ist. So ist beispielsweise im Bereich von Gründungen und Innovationen der Finanzierungszugang oftmals erschwert. Über die ERP-Förderung erhalten KMU Zugang zu günstigen Krediten, bei denen zum Teil auch das Risiko der Banken übernommen wird.

Die Förderkraft des ERP-Sondervermögens kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die dringend notwendige Transformation der deutschen Wirtschaft voranzutreiben. Denn die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien, der Wechsel hin zu nachhaltigen Produktionsverfahren sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz erfordern von kleinen und mittleren Unternehmen erhebliche Investitionen.

Die ERP-Förderprogramme kommen dem deutschen Mittelstand dabei in seiner gesamten Breite zugute. Die Schwerpunkte für das Jahr 2024 liegen weiterhin auf der Stärkung des Finanzierungszugangs für Gründungen und kleine und mittlere Unternehmen sowie auf den volkswirtschaftlich wichtigen Schlüsselbereichen Innovation, Digitalisierung und Wagniskapital.

LEICHTBAUSTRATEGIE BESCHLOSSEN

Das Bundeskabinett hat die neue Leichtbaustrategie der Bundesregierung beschlossen. Die Maßnahmen stärken den Ausbau von Leichtbau-Technologien und unterstützen damit die Transformation der Industrie hin zur Klimaneutralität sowie ihre Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit.

Leichtbau zielt auf Materialeinsparung und Gewichtsoptimierung insbesondere durch fortschrittliche Fertigungsverfahren, innovative Konstruktionsansätze und gezielte Werkstoffauswahl. Dabei ist Leichtbau branchen- und materialübergreifend und zum Beispiel für den Automobilbau, die Luft- und Raumfahrtindustrie, den Maschinen- und Anlagenbau sowie die Bauwirtschaft wichtig. Als Querschnittstechnologie zeichnet sich der Leichtbau durch eine große Materialvielfalt aus; relevante Materialien sind unter anderem Metalle, Carbon- und Glasfasern, Kunststoffe und biogene Rohstoffe. Durch den effizienten Umgang mit Rohstoffen können CO₂-Emissionen durch Leichtbau bereits während des Herstellungsprozesses von Produkten reduziert werden.

ENERGIEEFFIZIENZGESETZ BESCHLOSSEN

Mit dem Energieeffizienzgesetz (EnEfG) wird erstmals ein sektorübergreifender Rahmen zur Steigerung der Energieeffizienz geschaffen. Es setzt damit zugleich wesentliche Anforderungen aus der laufenden Novelle zur EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) um und wird einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der deutschen Klimaziele leisten.

Die wichtigsten Regelungen des EnEfG sind:

1. Energieeffizienzziele

Das EnEfG legt Ziele für die Senkung des Primär- und Endenergieverbrauchs in Deutschland für 2030 fest. Im Sinne frühzeitiger Planungs- und Investitionssicherheit wird darüber hinaus ein Ziel für die Senkung des Endenergieverbrauchs bis 2045 vorschattiert.

Für den Endenergieverbrauch bedeuten diese Ziele eine Reduzierung um rd. 500 TWh bis 2030 (ggü. dem aktuellen Niveau). Über die Wirkung des Gesetzes und damit auch den Stand der Zielerreichung wird die Bundesregierung den Bundestag künftig regelmäßig zu Beginn einer Legislaturperiode unterrichten und – soweit nötig – über eine Nachsteuerung des Instrumentenmixes entscheiden.

2. Energieeinsparpflichten von Bund und Länder

Der Bund und die Länder werden verpflichtet, ab 2024 Energieeinsparmaßnahmen zu ergreifen, die bis 2030 jährlich Endenergie-Einsparungen in Höhe von 45 TWh (Bund) bzw. 3 TWh (Länder) erbringen.

3. Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei der Energieeinsparung

Zur Umsetzung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei der Steigerung der Energieeffizienz von Bund und Ländern werden künftig Energie- oder Umweltmanagementsysteme eingeführt. Zudem sieht das EnEfG die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen vor mit dem Ziel, jährlich 2 % Gesamtendenergieeinsparung zu erreichen. Über die dazu zu ergreifenden Maßnahmen entscheiden die öffentlichen Einrichtungen von Bund und Länder eigenständig.

4. Einführung von Energie- oder Umweltmanagement-Systemen für Unternehmen

Mit dem EnEfG werden Unternehmen mit einem großen Energieverbrauch (durchschnittlich mehr als 7,5 GWh) verpflichtet, Energie- oder Umweltmanagementsysteme einzuführen und Unternehmen ab einem Gesamtendenergieverbrauch von 2,5 GWh sollen wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen in Umsetzungsplänen erfassen und veröffentlichen. Über die Umsetzung geeigneter Effizienzmaßnahmen entscheiden die Unternehmen aber selbst. Damit wird ein guter Mix geschaffen an mehr Transparenz über Energieverbräuche und zugleich Ermessen der Unternehmen, welche Schlussfolgerungen sie auf der Maßnahmenebene daraus ziehen.

5. Vermeidung und Verwendung von Abwärme

Abwärme aus Produktionsprozessen muss künftig möglichst vermieden werden. Soweit eine Vermeidung nicht möglich ist, soll diese verwendet werden (Abwärmennutzung). Zudem werden Informationen über Abwärmepotenziale in Unternehmen auf einer neuen Plattform gebündelt und öffentlich zugänglich gemacht.

REGIOINNO- GROWTH

Der Bund und die KfW haben einen Vertrag zum Start von RegioInnoGrowth geschlossen. Ziel dieses neuen Bausteins des Zukunftsfonds ist es, vor allem Start-ups und kleine innovationsstarke Mittelständler, die in der Regel nicht im Fokus von Venture Capital-Fonds stehen, mit Eigenkapital und Eigenkapital-ähnlichen Mitteln zur Finanzierung ihres Wachstums zu stärken. Der Ansatz von RegioInnoGrowth ermöglicht durch eine Kooperation mit den Landesförderinstituten regional passgenaue Finanzierungslösungen. Unternehmen können jeweils bis zu 5 Mio. EUR erhalten, die z.B. in Form von Mezzanine-Kapital oder Nachrangdarlehen vergeben werden.

Der Bund übernimmt bis zu 70 % der Risiken, die übrigen Anteile liegen bei den Ländern und ggf. privaten Investoren.



UMWELTSCHUTZ IST UNSERE BERUFUNG!

SEINER BERUFUNG FOLGEN UND GLEICHZEITIG
ETWAS FÜR DIE UMWELT TUN...

Im Team des **Entsorgungsverbandes Saar** erwartet Sie eine sinnhafte Tätigkeit in einem modernen Arbeitsumfeld mit sicheren Zukunftsperspektiven. Wir suchen Facharbeiter und Ingenieure (m/w/d).

JETZT
BEWERBEN!
MACH'S
KLAR!



evs.de/jobs

Deine Umwelt. Dein Saarland. Dein EVS.



KLIMA- UND TRANSFORMATIONSFONDS

Die Bundesregierung hat den Etat zum Klima- und Transformationsfonds (KTF) verabschiedet. Größter Ausgabeposten ist die „Bundesförderung effiziente Gebäude“.

Der KTF ist DAS Instrument zur Finanzierung der Maßnahmen der Bundesregierung zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele Deutschlands. Im Zeitraum von 2024 bis 2027 plant die Bundesregierung über diesen Fonds Ausgaben über knapp 212 Mrd. Euro, darunter in 2024 über knapp 58 Mrd. Euro.

Größter Einzelposten, im Zeitraum 2024 – 2027, ist mit knapp 61 Mrd. Euro die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Hierunter fallen die KfW-Fördermaßnahmen zum Neubau sowie die Förderung von Sanierungsmaßnahmen. Für 2024 sind im Bereich BEG Mittel über knapp 19 Mrd. Euro veranschlagt. Für 2025 sind knapp 16 Mrd. Euro, im Jahr 2026 ca. 13,5 Mrd. Euro und in 2027 knapp 12,4 Mrd. Euro eingeplant.

Von den 18,9 Mrd. Euro, die im Bereich Gebäudeförderung im Jahr 2024 ausgaben-seitig zur Verfügung stehen, entfallen 18,8 Mrd. Euro auf den vom Wirtschaftsministerium (BMWK) bewirtschafteten Bereich der Sanierung, von Einzelmaßnahmen im Bereich des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bis zu Komplett-sanierungen im Förderbereich der KfW. Für Sanierungen werden Zuschüsse und Tilgungszuschüsse gewährt.

Nur knapp 130 Millionen Euro entfallen auf den Bereich der Neubauförderung für

den Bereich des klimafreundlichen Neubaus (KFN) und der Wohneigentumsförderung (WEF).

FAZIT: Die Verteilung der Fördergelder auf Sanierungsmaßnahmen im Bestand einerseits (in 2024 ca. 18,8 Mrd.€) und für den Neubau andererseits (in 2024 ca. 0,13 Mrd. €), macht den politischen Willen, die Energiewende über den Bestand zu realisieren, mehr als deutlich. Während im Neubaubereich, in der Zuständigkeit des Bauministeriums, die Förderung über eine Zinsstützung gehebelt wird, kann das Wirtschaftsministerium im Sanierungsbereich direkt mit Zuschüssen operieren. Um im Neubaubereich wirklich Impulse zu setzen, braucht es höhere Darlehen und größere Zinsstützungen.

Problematisch ist auch, dass allein wegen der unterschiedlichen Zuständigkeit für die Bereiche Sanierung (BMWK) / Neubau (BMWSB) die ausgewiesenen Mittel für die Sanierung und den Neubau nicht gegenseitig deckungsfähig sind. Der Aufwuchs der Mittel im Sanierungsbereich ist bemerkenswert und positiv zu beurteilen. Im Jahr 2023 liegt die Budgetierung von Maßnahmen im Sanierungsbereich mittlerweile bei knapp 17 Mrd. Euro. Ende 2022 sah die Planung für 2023 noch 14 Mrd. Euro vor.

Der nach der Planung in den nächsten Jahren erkennbare Mittelrückgang bei der Gebäudeförderung insgesamt geht an den Herausforderungen vorbei.

WIE SIEHT DIE BAUSTELLE 2045 AUS?

Die Klimaschutzziele sind gesetzt: Bis 2045 will Deutschland klimaneutral sein. Dies gilt auch für das Bauen. Die „Baustelle 2045“ beginnt und endet dabei aber nicht am Bauzaun. Bauunternehmen setzen um, was andere geplant haben. Sie nutzen Materialien, die im In- und Ausland produziert worden sind. Und sie bewegen sich in einem streng regulierten Rechtsrahmen, der von Kommunen, Bundesländern und dem Bund vorgegeben wird – mit teilweise unterschiedlichen Ausprägungen und politischen Interessen. Klimaverträgliches Bauen kann deshalb nur in Kooperation aller Beteiligten gelingen.

Die BAUINDUSTRIE hat deshalb gemeinsam mit dem VDMA Baumaschinen und Baustoffanlagen das Fraunhofer-Institut beauftragt, eine Roadmap für den Weg zur klimaneutralen „Baustelle 2045“ zu erstellen. Sie benennt und sortiert notwendige Maßnahmen, zeigt Wechselwirkungen auf und ordnet Verantwortlichkeiten mit entsprechenden Zeitplänen zu: Von der Projektausschreibung und -vergabe, über das technische Regelwerk, Forschung und Entwicklung, den Baumaschinenfuhrpark, notwendige Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bis hin zum zirkulären Bauen.

Die Roadmap erhalten Mitgliedsbetriebe auf Anfrage bei der Geschäftsstelle (Tel. 0681 3892521).

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. (FH)
Hans-Ulrich Thalhofer,
Tel. 0681 3892529
Mail: u.thalhofer@bau-saar.de



IRIDIOS
VERSICHERUNGSMAKLER

PASSGENAUER VERSICHERUNGSSCHUTZ
www.iridios.com · Telefon 06894 388 4060

„BAUSTELLE NACHHALTIGKEIT – WEGE ZU EINER KLIMAGERECHTEN GESELLSCHAFT“

Unter diesem Titel diskutierten Prof. Dr. Dr. Dieter Birnbacher, Philosoph und Klimaethiker, Julian Rosemann von Fridays for Future Saar, Kira Braun, Sprecherin der SPD Landtagsfraktion für Klimaschutz und Nachhaltigkeit und Hans-Ulrich Thalhofer vom AGV Bau Saar. Wer trägt die Verantwortung für die Auswirkungen des Klimawandels? Sind es die Bürger mit ihren individuellen Konsumentscheidungen, die Unternehmen, die Emissionen erzeugen oder doch die Politik? „Die Bauwirtschaft setzt viele Maßnahmen, die zu mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit beitragen aktiv um. Sie ist allerdings auf Aufträge angewiesen, die innovative Bauweisen oder Materialien aus Recyclingbaustoffen einsetzt, so Hans-Ulrich Thalhofer. Alle Beteiligten waren sich einig, dass gehandelt werden muss und dafür klare politische Rahmenbedingungen gebraucht werden, die auch der Wirtschaft die nötige, langfristige Planungssicherheit gibt.



10. ENERGIEKONGRESS

Bauwirtschaft und Baustoffindustrie waren aktiv am 10. Energiekongress im Saarbrücker Schloß unter dem Motto „Energieeinsparung und Ressourceneffizienz in Industrie, Energie- und Bauwirtschaft“ beteiligt. Vorgestellt wurden die Möglichkeiten aber auch die Herausforderungen, vor denen die Bauwirtschaft steht, um einen Beitrag zu mehr Energie- und Ressourceneffizienz zu leisten. Am Beispiel innovativer Baumaterialien und moderner Gebäude, die von der saarländischen Bauwirtschaft erstellt wurden, konnten die technischen Möglichkeiten aber auch die großen Herausforderungen anschaulich dargestellt werden. Die Themen Klimafolgenanpassung aber auch die regionale Beschaffung von Rohstoffen und die Kreislaufwirtschaft waren Inhalte des Vortrages. Es wurde deutlich, dass sich die Bauwirtschaft und die Baustoffindustrie mit zahlreichen Maßnahmen auf den Weg zu mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit gemacht haben. Unter dem Motto „Was bestellt wird, wird gebaut!“ warb Hans-Ulrich Thalhofer, Geschäftsführer des AGV Bau Saar, dafür, die aktuellen Rahmenbedingungen dringend zu verbessern, um ein Investitionsklima in Deutschland zu erzeugen damit in moderne Infrastruktur und einen klimaneutralen Gebäudebestand investiert werden kann.



ARBEITSRECHT

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Whats- App Gruppe mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 24. August 2023, Az.: 2 AZR 17/ 23

In vorliegendem Fall unterhielten 7 Arbeitnehmer eine gemeinsame Whats-App Gruppe zum Austausch über diverse Themen.

Neben den üblichen, privaten Inhalten äußerte sich ein Arbeitnehmer innerhalb der Gruppe „in stark beleidigender, rassistischer sexistischer und zu Gewalt aufstachelnder Weise“.

Nach Kenntniserlangung des Arbeitgebers folgte die außerordentlich fristlose Kündigung.

Der Arbeitnehmer ging – zunächst erfolgreich; letztlich jedoch ohne Erfolg – gegen die Kündigung vor.

Er vertrat die Auffassung, es handele sich innerhalb der kleinen Gruppe um eine vertrauliche Kommunikation, bei der er sich auf eine besondere persönlchkeitschützende Vertraulichkeit verlassen könne.

Laut BAG vermag diese Auffassung im Grundsatz auch zu überzeugen, jedoch nicht in Anbetracht der menschenverachtenden Pöbeleien, die hier sogar an die Öffentlichkeit gelangten.

2. Ein weiterer Meilenstein zur Durchsetzung des Equal Pay

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 25. Juni 2020, Az.: 8 AZR 145/ 19

Nach § 10 Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) haben Arbeitnehmer einen Auskunftsanspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber, wieviel Entgelt Arbeitnehmer mit der gleichen oder gleichwertigen Tätigkeit im Unternehmen erhalten.

Hierauf berief sich auch eine freie Mitarbeiterin, welche dafür kämpfte, die gleiche Bezahlung wie ihre männlichen Kollegen zu erhalten.

Zunächst schien es so, als scheitere der Einsatz der freien Mitarbeiterin, da sie nicht unter den Schutz des EntgTranspG falle und keine ausreichenden tatsächlichen Hinweise vorgetragen habe, durch welche sich die Lohnunterschiede auf das Geschlecht rückführen lasse.

Letztlich wurde das EntgTranspG jedoch auch in diesem Fall für anwendbar erklärt.

Die Parteien einigten sich in einem Vergleich, der zugunsten der freien Mitarbeiterin ausfiel.

3. Behinderung der Betriebsratsarbeit durch Erteilung eines Hausverbots

Hessisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 28. August 2023, Az.: 16 TaBVGa 97/ 23

Der Betriebsratsvorsitzende bediente sich am Eingangsstempel des Betriebes, nachdem Mitarbeiter die Annahme der Unterlagen verweigerten.

Der Arbeitgeber erstattete Strafanzeige und vertrat die Auffassung es handele sich um Urkundenfälschung.

Schließlich erteilte der Arbeitgeber dem Betriebsratsvorsitzenden Hausverbot und verweigerte ihm den Zutritt zum Gebäude zum Zwecke seiner Betriebsratsstätigkeit.

Zu Unrecht, so das Landesarbeitsgericht.

Laut Betriebsverfassungsgesetz dürfen Betriebsratsmitglieder in der Ausübung des Amtes nicht gestört werden.

Bei gravierenden Pflichtverletzungen müsse der Arbeitgeber selbst erst einen Antrag auf vorläufige Untersagung der Ausübung des Betriebsratsamtes beim Arbeitsgericht stellen.

Foto: Robert Kneschke@adobe.stock.com



**Mehr als 35 Jahre
Erfahrung im
Projektgeschäft!**

Ihr Partner für Schalungslösungen
VERMIETUNG - VERKAUF - SERVICE
Hoch-/Tiefbau - Ingenieur-/Industriebau

HSB Schalung GmbH
Mathias-Erzberger-Str. 9 - 11, 66806 Emsdorf
Tel. 06831 9567-15 - E-Mail: info@hsb-schalung.de



www.hsb-schalung.de



Bau- und Landschaftsarchitektur, Foto: Baurtrq GmbH

4. Inflationsausgleichsprämie

Arbeitsgericht Paderborn, Urteil vom 6. Juli 2023, Az.: 1 Ca 54/ 23

In vorgenanntem Rechtsstreit wandte sich eine Arbeitnehmerin an das Arbeitsgericht, um eine nicht erhaltene Inflationsausgleichsprämie geltend zu machen.

Mehrere Arbeitnehmer des Betriebes erhielten die streitgegenständliche Inflationsprämie, nachdem sie einen neu ausgearbeiteten Arbeitsvertrag unterzeichnet hatten.

Die klagende Arbeitnehmerin jedoch nicht, nachdem sie die Unterzeichnung eines neuen Vertrages verweigerte.

Sie vertrat die Auffassung, die Nichtzahlung stelle ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz und einen Verstoß gegen das Maßregelverbot da.

Das Arbeitsgericht folgte der Auffassung der Arbeitnehmerin nicht.

Zwar dürfe es keine Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte ohne legitimen Zweck geben, jedoch könne man sehr wohl sachliche Gründe für eine zulässige Differenzierung heranziehen.

Hier seien bereits Sonderzahlungen an die Arbeitnehmerin geflossen, welche die übrigen Arbeitnehmer des Betriebes nicht erhielten.

Daher könne man in zulässiger Weise Personengruppen bilden; diejenigen, die bereits Sonderzahlungen erhielten und diejenigen, die nun erst in den Genuss der Inflationsprämie kommen sollten.

Eine Benachteiligung wegen der Geltendmachung von Rechten scheide überdies aus, da die Rechtsausübung nicht

kausal für die getroffene Maßnahme, sondern durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sei.

5. Entschädigung wegen Verwendung von Bild- und Videomaterial nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 27. Juli 2023, Az.: 3 Sa 33/22

Der ehemalige Arbeitnehmer eines Unternehmens wandte sich an das Arbeitsgericht, um die Löschung von Bild- und Videoaufnahmen, sowie Entschädigung für die Verwendung derselben zu verlangen.

Der ehemalige Arbeitnehmer ließ zum Zeitpunkt des Bestehens des Arbeitsverhältnisses Aufnahmen von sich fertigen, die ihn in Schulungssituationen zeigten.

Diese wurden mit seinem Einverständnis veröffentlicht und genutzt.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verwandte die Arbeitgeberin die Aufnahmen weiterhin.

Trotz Aufforderung des Klägers entfernten sie diese nicht von ihrer Homepage.

Der ehemalige Arbeitnehmer ging hiergegen vor.

Er wolle nicht, dass diese Aufnahmen weiterhin verwandt werden.

Letztlich gab das Arbeitsgericht dem Kläger Recht und verpflichtete das Unternehmen zur Löschung.

Für die unbefugte Verwendung musste das Unternehmen eine Entschädigung in Höhe von 10.000 EUR zahlen.

6. Kündigung eines Azubis

Arbeitsgericht Siegburg, Urteil vom 17. März 2022, Az.: 5 Ca 1849/ 21

Ein Azubi, welcher bei seinem Prüfungstermin durchfiel, erhielt einen für zwei Tage angesetzten Nachholtermin.

Kurioserweise legte er sodann eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor, welche genau diese beiden Tage umfasste.

Im Anschluss führte er ein anstrengendes Sportprogramm im Fitnessstudio durch, weshalb der Ausbilder Zweifel an der Richtigkeit der AU hatte und den Azubi fristlos kündigte.

Zu Recht!

Auch das Arbeitsgericht vermochte der Argumentation, es habe eine Spontanerregung gegeben, nicht zu folgen. Vielmehr habe der Azubi offensichtlich bewusst seine Prüfung verpasst.

Das Gericht betonte, es sei dem Ausbilder aufgrund der arbeitsrechtlich gravierenden Pflichtverletzung nicht weiterhin zumutbar, an dem Ausbildungsverhältnis bis zum Ablauf der regulären Frist festzuhalten.

Die fristlose Kündigung sei daher gerechtfertigt und somit wirksam.

Ansprechpartnerin:

Rechtsanwältin

Janina Gehm

Tel. 0681 3892528

Mail: j.gehm@bau-saar.de

BAU- UND VERTRAGSRECHT



AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Konkrete bauablaufbezogene Darstellung

Oberlandesgericht Brandenburg, Urteil vom 20. Juli 2023, Az.: 10 U 14/ 23

Der öffentliche Auftraggeber beauftragte den Auftragnehmer mit Rodungs- und Baumfällarbeiten.

Da ein von diesen Rodungs- und Baumfällarbeiten betroffener Eigentümer den Zugang zu seinem Grundstück verweigerte kam es zu Behinderungen.

Dies veranlasste den Auftragnehmer Verzögerungskosten beim Auftraggeber geltend zu machen.

In vorliegendem Fall ohne Erfolg.

Laut Gerichtsurteil seien die notwendigen Anspruchsvoraussetzungen bereits dem Grunde nach nicht erfüllt.

Das Gericht führte aus, es genüge zur Geltendmachung von Verzögerungsschädigung nicht, pauschale Stillstandzeiten für Mannschaft und Gerät sowie Vorhaltekosten darzustellen; vielmehr bedürfe es einer genauen Darstellung der Differenz zwischen einem ungestörten und einem verzögertem Bauablauf.

Eine konkrete bauablaufbezogene Darstellung müsse den genauen und nachweislich entstandenen Schaden darlegen.

2. Prüfbarkeit der Schlussrechnung

Oberlandesgericht Frankfurt, Beschluss vom 13. März 2023, Az.: 21 U 52/ 22

Dem Rechtsstreit lag ein Werkvertrag mit Einbeziehung der VOB/B zugrunde.

Nach Ausführung der Arbeiten erfolgte am 23.09.2016 die Abnahme.

Mit Schlussrechnung vom 01.11.2016 machte der Auftragnehmer den offenen Restwerklohn geltend, woraufhin das mit der Bauüberwachung beauftragte Ingenieurbüro die Schlussrechnung am 3.11.2016 als unprüfbar zurückwies.

Im Anschluss sandte der Auftragnehmer die Schlussrechnung erneut, nebst Aufmaßunterlagen zu.

Auch dieses Mal wies das Ingenieurbüro die Schlussrechnung aufgrund mangelnder Prüfbarkeit zurück, schließlich würden unter anderem die Preisermittlungsgrundlagen bei den Nachträgen fehlen.

Dieses „Hin- und Her“ zog sich bis ins Jahr 2020 und dem dort anhängig gemachten Prozess.

Der Auftraggeber wandte nun allerdings ein, die offene Restwerklohnforderung sei bereits 2016 fällig geworden und damit mit Ablauf des 31.12.2019 verjährt.

Dies sah das Gericht ebenso, und gab dem Auftraggeber recht.

Auch sei kein Fall des Rechtsmissbrauchs gegeben, da kein Vertrauenstatbestand geschaffen worden sei.

Der Auftragnehmer ging schließlich „leer aus“.

3. Behinderungsanzeigen müssen gerechtfertigt sein

Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 23. Februar 2023, Az.: 4 U 54/22

Unter Einbeziehung der VOB/B beauftragte der Auftraggeber den Auftragnehmer mit Fliesenlegerarbeiten.

Dieser begann jedoch nicht mit der Ausführung, da notwendige Vorarbeiten noch nicht ausgeführt worden seien. Unter Anderem sei vorab die Dusch- und Badewanne auftraggeberseitig anzubringen und abzudichten gewesen. Er meldete Behinderung an.

Der Auftraggeber verwies darauf, dass der Duschbereich ohnehin gefliest werden solle – was vertraglich vereinbart wurde – und darüber hinaus der Fliesenpiegel bereits an anderen Flächen ange-

bracht werden könne (beispielsweise in der Küche).

Schließlich kündigte der Auftraggeber den Vertrag wegen der Nichtaufnahme der Arbeiten.

Das Gericht gab dem Auftraggeber Recht und bejahte die Voraussetzungen für eine wirksame Kündigung; die Behinderungsanzeige wies das Gericht hingegen zurück.

Zutreffend sei, dass der Auftragnehmer mit der Ausführung der Arbeiten erst beginnen müsse, wenn sämtliche Vorleistungen vorliegen.

Sei dies nicht der Fall und sei dies dem Risikobereich des Auftraggebers zuzurechnen, läge eine Behinderung des Ausführungsbeginns vor.

Vorliegend sei dies jedoch gerade nicht der Fall gewesen, da es gerade nicht an planerischen Vorgaben oder notwendigen Vorleistungen anderer Gewerke gefehlt habe. Man habe mit der Arbeitsausführung zweifelsohne beginnen können.

4. Beweisverfahren führt zur Verjährungshemmung sämtlicher Ansprüche

Bundesgerichtshof, Urteil vom 22. Juni 2023, Az.: VII ZR 881/ 21

Auftraggeber und Auftragnehmer stritten über zwei vermeintliche Mängel an einer Betonfertigteillfassade.

Kurz vor Ablauf der Gewährleistungsfrist leitete der Auftraggeber ein selbstständiges Beweisverfahren ein, wobei sich die Parteien innerhalb der Stellungnahmefrist nur noch zu einem Mangel äußerten.

Letztlich gelangte man zu der Fragestellung, ob die Verjährung durch das selbstständige Beweisverfahren auch hinsichtlich des Mangels gehemmt gewesen sei, über den man keinen Beweis mehr erhoben habe. Laut Urteil des BGH aus dem Jahre 1992 ende die Hemmung der Verjährung durch ein selbstständiges Beweisverfahren über mehrere Mängel hinsichtlich des jeweiligen Mangels mit der jeweiligen Beweiserhebung über diesen Mangel.

Der BGH änderte vorliegend seine Rechtsprechung!

Die Hemmung der Verjährung durch ein gerichtliches Verfahren ende sechs Monate nach Beendigung des Verfahrens.

Hierbei ende das selbstständige Beweisverfahren mit der sachlichen Erledigung

der Beweiserhebung, wobei sich diese auch bei mehreren Mängeln auf das Ende der gesamten Beweisaufnahme beziehe.

Hierfür spreche schon der Wortlaut des § 204 Absatz 2 BGB, welcher sich auf das gesamte eingeleitete Verfahren beziehe.

Die Einheitlichkeit des Verfahrens und der Grundsatz der Prozessökonomie stehe im Vordergrund.

5. Aufklärungs- und Hinweispflichten des Auftragnehmers

Oberlandesgericht Bamberg, Urteil vom 24. August 2023, Az.: 12 U 58/ 22

Vorgenanntes Urteil klärte gleich mehrere interessante Fragestellungen.

Zum einen stellte das Gericht erneut klar, dass den Unternehmer eine Aufklärungs- und Hinweispflicht trifft.

Zwar müsse er zur Untersuchung des Untergrundes und der Bodenbeschaffenheit keine zerstörende Kernbohrenentnahmen durchführen, jedoch habe er sich vor Ausführung seiner Arbeiten über die Beschaffenheit des Bodens zu erkundigen und bei etwaigen Bedenken diese aufzuzeigen und anzumelden.

Bereits aus der bloßen Herstellung eines mangelhaften Werkes lasse sich eine Pflichtverletzung herleiten.

Dabei würde das Verschulden vermutet, und sei nur durch eine Entlastung seitens des Auftragnehmers zu entkräften.

Die Beschaffenheitsprüfung und Bedenkenanmeldung schulde der Auftragnehmer unabhängig davon, ob ein VOB/B – oder ein BGB- Vertrag vorliege.

Zum Anderen betonte das OLG abermals, dass es zur wirksamen Einbeziehung der VOB/B nicht ausreiche, wenn dem Verbraucher oder nicht bewanderten Unternehmer bloß die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der VOB/B gegeben wurde mittels Hinweis „Eine Einsichtnahme in die aktuelle Fassung der VOB/B liegt in den Geschäftsräumen bereit“.

Vielmehr müsse nach wie vor die VOB/B für eine wirksame Einbeziehung tatsächlich zur Kenntnis gebracht werde.



Andere reden. Wir liefern.

Wir liefern den Support, den Dachhandwerker benötigen.

Einzigartig im Bedachungshandel: Dach und Holz aus einer Hand. Unsere Mitarbeiter im Standort St. Ingbert bieten professionellen Support – um gemeinsam mit Ihnen perfekte Lösungen für Dächer zu realisieren.

Hier finden Sie Ihre Ansprechpartner:

DEG St. Ingbert
Otto-Kaiser-Straße 10
66386 St. Ingbert

Mehr Support unter: www.deg-dach.de



EINSCHULUNG DER SAARLÄNDISCHEN BAUWIRTSCHAFT FÜR DAS SCHULJAHR 2023/2024

Vom 29. Bis zum 31. August hieß das Ausbildungszentrum AGV Bau Saar seine neuen Auszubildenden für das Schuljahr 2023/2024 herzlich willkommen. An den ersten beiden Tagen waren die Berufe des Bauhauptgewerbes dran, aufgeteilt unter den Schülern der zwei Berufsschulstandorte Neunkirchen und Saarlouis. Am Donnerstag, den 31., folgte dann die Einschulung der Dachdecker.

Geschäftsführer Markus Pirron begrüßte die neuen Schüler mit einer kurzen Rede und informierte über alles, was relevant für die Zeit in der überbetrieblichen Ausbildungsstätte ist. Die Azubis erhielten somit einen ersten Einblick in die bevorstehenden Abläufe sowohl in der Berufsschule als auch im Ausbildungszentrum. Aber nicht nur das, denn auch die Kol-

legen und Kolleginnen der Berufsschulen Neunkirchen und St. Ingbert begrüßten die neuen Schüler vor Ort und klärten sie über alles Wichtige auf.

Anschließend erhielten die Azubis eine Führung durch das Ausbildungszentrum und erfuhren, wo die jeweiligen Gewerke zu finden sind. Dabei konnten nicht nur einige Frage direkt von den Ausbildern beantwortet werden, sondern auch erste Kontakte untereinander geknüpft werden. „Darf man hier im Sommer kurze Hosen beim Arbeiten tragen?“, oder „Wie ist hier die Pausenregelung?“ wollten die Neuankömmlinge unter anderem von den Ausbildern wissen. Diese nahmen sich viel Zeit für ihre neuen Schützlinge und versuchten auf jedes Anliegen einzugehen.

Danach stand außerdem noch ein Rundgang durch das Gästehaus an, welches sich viele auch gerne aus reinem Interesse anschauten. Gästehausleiter Herr Schmidt beantwortete auch hier alle Fragen und zeigte den Azubis nicht nur die Schlafsäle, sondern auch die Freizeiträume und Beschäftigungsmöglichkeiten.

AUSBILDUNGSZAHLEN MIT LICHT UND SCHATTEN

Zu Beginn des Ausbildungsjahres 2023/24 verzeichnet die saarländische Bauwirtschaft das zweite Jahr in Folge einen leichten Rückgang der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge. Während es bei den Straßen- und Tiefbau-facharbeitern einen Einbruch von 25 % und den Baugeräteführern – nach zwei starken Ausbildungsjahren – von 32 %

2023	1. Ausbildungsjahr			2. Ausbildungsjahr			3. Ausbildungsjahr	
Ausbildungsberuf	Facharbeiterverträge *	Gesellenverträge	Verk./Umsch. s.2Aj	Facharbeiterverträge **	Gesellenverträge	Verk./Umsch. s.1Aj	Gesellenverträge	Verk./Umsch.
Maurer/Hochbaufacharbeiter	12	23	5	3	25	5	23	3
Beton- u. Stahlbetonbauer/Hochbaufacharbeiter	8	1	3	5	1	3	3	
Zimmerer/Ausbaufacharbeiter		7	6		15	6	10	4
Stukkateur/Ausbaufacharbeiter	1	19	2	1	24	2	20	5
Fliesen-, Platten- u. Mosaikleger/Ausbaufacharbeiter	2	18			14	0	21	4
Estrichleger/Ausbaufacharbeiter		2			2	0	1	
Straßenbauer/Tiefbaufacharbeiter	24	6		24	6	0	17	1
Rohrleitungsbauer		4				0		
Gleisbauer		9			7	0		
Baugeräteführer		13	4		20	4	23	
Straßenwärter		4			3	0		
Summe	47	106	20	33	117	20	118	17
Bauhauptgewerbe (o.U 1Aj/mit U 2-3Aj)			153			170		135
Dachdecker		59	8		46	8	54	
BHG + Umschüler (für Gesamtzahl 1.Aj)			173					
Gesamt (BHG+DD+U)			240			224		189

Gesamt 1.-3. Aj

625

gab, melden die Rohrleitungsbauer einen Zuwachs von 13 %, die Maurer von 8 % und die Stahlbetonbauer sogar um 100 % (von 6 auf 12 Verträgen). Im Ausbaugewerbe mussten die Stuckateure, die Fliesenleger und die Zimmerer jeweils Einbrüche von rund 20 % hinnehmen. Im Dachdeckerhandwerk wurden 6,5 % mehr Verträge abgeschlossen.

Über alle drei Lehrjahre hinweg ist die Zahl der Auszubildenden mit 625 Azubis nahezu gleichgeblieben.

Um diesem Trend entgegenzuwirken, werden der AGV Bau Saar und sein Ausbildungszentrum für seine Mitgliedsbetriebe weiterhin aktiv sein und auch im kommenden Jahr die Kampagne „Azubi am Bau“ durchführen.

Dass die Saarländische Bauwirtschaft auch weiterhin auf eine starke Ausbildung in der Bauwirtschaft setzt, beweist der Förderantrag des Ausbildungszentrums in Höhe von rund 670.000 Euro für CNC-gesteuerte Maschinen im Bau, Bontrenntechnik und einen Ausbau der erfolgreichen Simulatoren.

ERFOLGREICHE TEILNAHME AM „TAG DES HANDWERKS“ IN ST. WENDEL



AUSZEICHNUNG BERNARDI DACH & HOLZBAU FÜR „ERFOLGREICHES AZUBI-MARKETING 2023“



Herzliche Glückwünsche!



BMS
 BAUSTOFFHANDELSGESELLSCHAFT MBH & CO. KG

Ihr Partner für Tief- und Straßenbaustoffe
 Hochbau, Betonfertigteile - Decken
 Garten- und Landschaftsbau
 Verkaufsagentur für Bitumen-Mischgut, Schüttgüter und Entsorgung

66763 Dillingen, Hemmersdorfer Str. 14
 Tel.: 06831 / 97 32-0 - Fax: 06831 / 97 32 99
 www.bms-baustoffe.de - E-Mail: info@bms-baustoffe.de

GERMAN CRAFTS SKILLS – DEUTSCHE MEISTERSCHAFT IM BAUHANDWERK – LANDESWETTBEWERB SAARLAND 2023

Am 30. September fand die diesjährige Deutsche Meisterschaft im Bauhandwerk – Landeswettbewerb Saarland statt. Hierzu wurden die besten Gesellen aus den vorangegangenen Sommer- und Winterprüfungen in das Ausbildungszentrum der saarländischen Bauwirtschaft eingeladen, um die jeweiligen Landessieger zu ermitteln.

Die Voraussetzungen: Entsprechende Leistungen bei der Gesellenprüfung – mindestens 81 Punkte in der Fertigungsprüfung sowie mindestens 67 Punkte in der Kenntnisprüfung.

Außerdem: Zum Zeitpunkt der Prüfung durfte das 27. Lebensjahr nicht überschritten sein.

Die Aufgabenstellungen lieferte der Zentralverband der Deutschen Bauwirtschaft. Der jeweilige Gesellenprüfungsausschuss begutachtete den Verlauf der Arbeit und bewertete das fertiggestellte Prüfungsstück.

In diesem Jahr konnten sich in allen Berufen Kandidaten für den Landeswettbewerb qualifizieren

STUCKATEURE



1. Platz!

Lars Trampert



2. Platz!

Jonas Teixeira da Costa

DACHDECKER



1. Platz!

Noah Zimmer



2. Platz!

Nico Neuschwander

ZIMMERER



Luis Boesen

STRASSENBAU

Landessieger ohne Wettbewerb

Philip Hemm



TOLLE PROJEKTE UNSERER AZUBIS!



Hämmern, werkeln, graben und Steine schleppen - was sich zunächst nach anstrengender und unbeliebter Arbeit anhört, war für die Kinder der Waldorfschule Saarbrücken ein toller und unvergesslicher Ausflug in den Ulanenhof. Dort hatten die Schüler bei sonnigem Wetter die Möglichkeit, selber eine Kräuterschnecke aus Erde und Steinen zu bauen. Unterstützung bekamen sie dabei von Ausbildungsmeister Mirko Kessler und Azubis aus dem Ausbildungszentrum AGV Bau Saar. Gemeinsam wurde zunächst das Grundgerüst errichtet: eine Mauer aus Steinen sollte der Schnecke später den nötigen Halt geben. Dabei haben alle Kinder fleißig mitangepackt und Stein für Stein aufeinander gesetzt. Das nächste Highlight ließ dann nicht lange auf sich warten: Ein großer LKW voll mit Erde fuhr in den Garten ein.

Diesen durften die kleinen Helfer mit Eimer und Schippen leeren und die Erde in die Kräuterschnecke füllen. Nach getaner Arbeit wurde das Bauwerk noch mit Pflanzen, Kräutern und Blumen bestückt. Für die fleißigen Arbeiter gab es natürlich auch noch eine Belohnung: leckerer Kuchen und Getränke warteten im Gasthaus auf sie. Sowohl für die Kinder als auch für Lehrer, Eltern und die Teilnehmer des Ausbildungszentrum war dies ein einmaliger, schöner und gelungener Tag.

ERSTELLUNG EINER KRÄUTERSCHNECKE IM ULANENHOF



Baustromprodukte direkt vom Hersteller

www.jakob-kabel.de



- Kabel & Leitungen
- Kabeltrommeln
- Verlängerungsleitungen
- Vollgummiverteiler
- Stecker & Kupplungen



Jakob-Kabel GmbH

Hüttenstrasse 29 66839 Schmelz
Tel.: 06887 - 90320 info@jakob-kabel.de

STEIGERUNG DER RESSOURCENEFFIZIENZ DURCH NACHTRÄGLICH INTEGRIERTE NASSAUFBEREITUNG

HARTSTEINWERKE
JOHANN DÜRO



Der „Steinbruch Düro“ hat sich von einem ehemals kleinen regional tätigen Betrieb zu einem großen Rohstoffproduzenten mit überregionaler Bedeutung für die Versorgung der Bauwirtschaft mit hochwertigen Natursteinprodukten sowie zu einem wichtigen Arbeit- und Auftraggeber entwickelt. Der gewonnene Quarzit wird überwiegend zu hochwertigen Edelsplitten und Edelbrechanden als Zuschlag für Asphalt und Beton, zu Gleisschotter, Wasserbausteinen und Tragschichtgemischen für den Straßenbau aufbereitet. Speziell in der jüngeren Vergangenheit hat der Betrieb aufgrund der hohen Qualität seiner Produkte und der guten logistischen Anbindung, unter anderem über eine eigene Schiffsbeladeanlage an der Saar, seine Stellung sowie seine Lieferradien im Markt kontinuierlich ausgebaut.

Das derzeit zur Gewinnung genehmigte Rohstoffvolumen des Steinbruchs gewährleistet auch zukünftig die Deckung der hohen Nachfrage an Qualitätsprodukten aus dem anstehenden Quarzit. Im Gegenzug wird durch die mittel- bis langfristige Sicherung der Rohstoffbasis eine ausreichende Amortisationszeit für Investitionen in moderne Aufbereitungstechnik sichergestellt.

So wurde im Jahr 2004 im ersten Schritt der langfristigen Investitionsplanung eine neue leistungsfähige Vorbrechanlage installiert. Den zweiten Schritt bildete 2010 eine moderne Nach- und Feinbrechanlage mit Sieb-/Siloanlage. Die neue Aufbereitung wurde so konzipiert, dass neben der Erhöhung der

Produktqualitäten auch grundlegende Verbesserungen beim Immissionsschutz und Energieverbrauch erreicht werden konnten. Doch trotz dieser auf Qualität und nachhaltig-umweltfreundlicher Produktion von Natursteinprodukten ausgerichteten modernen Anlagentechnik, fallen im Zuge der Aufbereitung sogenannte „Kuppelprodukte“ wie Vorsiebmaterial und einfache füllerreiche Brechande an. Diese Nebenströme sind, weil sie den Qualitätsstandards nicht entsprechen, in der Regel kaum zu vermarkten. Mit Hilfe der vorhandenen, modernen Aufbereitungstechnik wird das Aufkommen dieser Produkte im Prozess zwar auf ein technisch mögliches Minimum reduziert, dennoch mussten bis zu 15 % der Gesamtproduktion aufgrund fehlender Vermarktungsfähigkeit auf innerbetrieblichen Flächen zwischengelagert oder einfachsten Anwendungsfällen ohne bindende Qualitätsanforderungen zugeführt werden. So wuchsen über die Zeit auch bei Düro derartige Halden mit beträchtlichen Ausmaßen heran.

Parallel dazu reifte jedoch mit dem Plan, eine Aufbereitungsmöglichkeit dieser Stoffe zu vermarktungsfähigen Produkten zu finden, auch die Lösung. Da der wesentliche „Qualitätsmangel“ der Kuppelprodukte neben einem unregelmäßigen und schwankenden Kornaufbau

ein deutlich zu hoher Feinstkornanteil <0,063 mm war, entzog sich die Restfraktion einer effektiven Trockenaufbereitung. Nur eine Nassaufbereitung kam in Frage, um den Anspruch: „Erzeugung normgerechter marktfähiger Produkte“ zu erfüllen.

Mit dem Projekt: „Integrierung einer Nassaufbereitung in den bestehenden Produktionsprozess eines Natursteinwerks zur Steigerung der Ressourceneffizienz“ sollten sowohl die künftig anfallenden Kuppelprodukte aus der laufenden Produktion als auch die vorhandenen Althalden passende Aufbereitungsschritte durchlaufen, um den Nutzwert dieser bereits gewonnenen Rohstoffanteile zu erschließen.

Die Realisierung des Projekts erfolgte im zweiten Halbjahr 2017 mit der Zielsetzung einer „Steigerung der Wertschöpfung durch bestmögliche Ressourceneffizienz“. Der Produktionsbeginn der Nassaufbereitungsanlage erfolgte im Januar 2018. Um zusätzliche Kornfraktionen herzustellen, wurde die Nassaufbereitungsanlage im Jahr 2022 erweitert. Insgesamt führt dieses Verfahren zu einer vollständigen Aufbereitung von nicht vermarktungsfähigen Materialien zu hochwertigen Bauroh- und Zuschlagstoffen.

Bewertung der Investition nach fünfjähriger Betriebszeit

Nach einer fünfjährigen Betriebszeit der Nassaufbereitung und einer aufbereiteten Menge von ca. 1.000.000 t ist eine gesicherte Bewertung der im Vorfeld gesteckten Ziele möglich. Das Fazit fällt positiv aus: Seit Produktionsbeginn der Nassaufbereitung wird nahezu die Gesamtmenge der Rohstoffe zu hochwertigen Bau- und Zuschlagstoffen aufbereitet und vermarktet. Indem die Filterkuchen als Tonrohstoffe in die keramische Industrie Verwendung finden, wurde das Produktspektrum sogar erweitert.

Zusätzlich konnten die einst nicht verwertbaren Massen der Althalden in der Nassaufbereitungsanlage aufbereitet und somit hochwertigen Anwendungen zugeführt werden. Die Ressourceneffizienz am Standort stieg somit während dieses Zeitraums nachhaltig auf einen Wert von über 99 %. Diese Steigerung der Ressourceneffizienz führt bei gleichbleibender Verkaufsmenge und Reduzierung der Gesamtproduktionsmenge zu einer Verlängerung der Betriebsdauer des Steinbruchs, auf Basis der derzeitigen Rahmenparameter um etwa sieben Jahre.

Die Investition, die Laufzeitverlängerung und zusätzliche Abnehmer ziehen eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und somit auch die Sicherung der Arbeitsplätze am Standort nach sich. Hinzu kommt, dass sich durch die vollständige Rohstoffverwertung Sparpotenziale bei Energie, Sprengstoff und Kraftstoffen ergeben, was wiederum die damit verbundenen Emissionen reduziert.

Nicht nur stellt der gewählte Weg eine bestmögliche Ressourceneffizienz sicher, sondern unterstreicht auch den Anspruch der Verantwortlichen, einen schonenden und gleichzeitig effizienten Umgang mit Gesteinsrohstoffen zu gewährleisten. Das Projekt steht im Einklang mit dem „Deutschen Ressourceneffizienzprogramm“ (ProgRess II) zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz natürlicher Ressourcen, indem es ökologische und ökonomische Vorteile vereint.

Ein Beitrag von Patrick Frohnhöfer, Betriebsleiter Johann Düro GmbH & Co. KG





Foto: OBG Gruppe, Neuwied - Rheinbrücke, Gleitlagerwechsel

GÜDINGER SCHLEUSE - MODERNISIERUNG DER INFRA- STRUKTUR MIT BEEINDRUCKEN- DER BAUMASSNAHME

Zur Modernisierung unserer Infrastruktur gehören auch unsere Wasserstraßen! Bauwirtschaft und Baustoffindustrie sind aktuell an der Gündinger Schleuse mit beeindruckender Technik und einem leistungsfähigen Team im Einsatz, um Betonarbeiten auszuführen. Unsere Mitglieder TKP aus Illingen und Dykerhoff sind Teil der Baumaßnahme.

Das Saarland braucht mehr Investitionen in eine moderne Infrastruktur - wir setzen sie um!



MILLIONENINVESTITION IN SAARHÖLZBACHER STEINBRUCH



Der Steinbruch des VBS-Mitgliedes Gebr. Arweiler GmbH & Co. KG im Mettlacher Ortsteil Saarhölzbach wird im kommenden Jahr umfangreich saniert. Dafür sollen 8,5 Millionen Euro investiert werden. Ziel der Maßnahme sind weniger Lärm und weniger Staub. Dafür sollen neue Maschinen eingesetzt und eine Entstaubungsanlage mit Einhausung gebaut werden.

Die Arbeiten sollen im Januar starten und etwa neun Monate dauern. Der Steinbruch in Saarhölzbach besteht bereits seit Jahrzehnten. Dort werden durch Sprengungen Hartgesteine abgebaut. Sie werden vor allem als Splitt beim Straßenbau eingesetzt.

HERZLICHE GLÜCWÜNS- SCHE ZUM 25JÄHRIGEN BETRIEBSJUBILÄUM

... konnte Hauptgeschäftsführer Christian Ullrich Julian Frank stellvertretend für das Unternehmen übergeben. Im Rahmen dieser Ehrung konnte er auch drei weitere Ehrungen des Dachdeckerhandwerks für Arbeitsjubiläen vornehmen.



42. DACHDECKERTAG



Zur Mitgliederversammlung am 8. September 2023 in St. Wendel im Hotel Angels am Golfpark begrüßte Landesinnungsmeister Peter Braeuning seine Kolleginnen und Kollegen.

Danach informierte er über die Änderung in Bezug auf PU Kleber/Schaum. Ab dem 24. August 2023 benötigen laut der EU Chemikalienverordnung REACH alle Personen, die mit diesen Produkten arbeiten, einen Nachweis über eine Schulung. Weitere Themen waren die sogenannten „Gelbdrucke“ und die dazu gehörigen Einsprüche und Erläuterungen, der Fachkräftemangel, der in der Baubranche momentan großes Thema ist, sowie die wirtschaftliche Lage im Saarland.

Geschäftsführer Christian Ullrich informierte über die Themen Konjunktur, Aus- und Weiterbildung, Internet-Seite der Dachdeckerinnung Saarland, Abfrage des Newsletters DachAktuell sowie die Aktion der Meisterhafterkampagne.

Bezüglich der wirtschaftlichen Lage im Bauhauptgewerbe weist die Halbjahresbilanz eher ein negatives Ergebnis gegenüber dem Bund auf. Die Anzahl

der Dachdeckerbetriebe wächst im Bund, im Saarland stagniert diese hingegen. Ein Grund hierfür könnte die Zunahme an kleineren Einmannbetrieben sein. Die Ausbildungszahlen, so Geschäftsführer Ullrich, bleiben im Saarland stabil und können erst in ein oder zwei Monaten genau ermittelt werden, da erfahrungsgemäß in den ersten Wochen mit Zu- oder Abgängen zurechnen ist.

Bei der Meisterhafter-Kampagne sind die Dachdecker weiterhin stark vertreten. Neu ist die Zusatzqualifikation „Nachhaltigkeit & Klimaschutz“. Über eine Eigenerklärung können Betriebe sich dieses zusätzliche Qualitätssiegel erwerben.

Zu guter Letzt wurde noch über die Annahme des vorläufigen Tarifiergebnisses zum Mindestlohn abgestimmt.



EHRUNGEN

Firma Hindenberger GmbH, Homburg::

- Peter Paulat (25-jähriges Arbeitsjubiläum)
- Thomas Hörich (40-jähriges Arbeitsjubiläum)
- Frau Monika Hindenberger-Wagner (40-jähriges Arbeitsjubiläum)



MITGLIEDERVERSAMMLUNG

MALER

Am 7. September fand die jährliche Mitgliederversammlung der Maler- und Lackiererinnung statt.

Landesinnungsmeister Gerd Huckert begrüßte die Anwesenden im Bildungszentrum und informierte über einige Dinge, die in letzter Zeit anstanden oder in naher Zukunft anstehen werden.

Im Anschluss an sein Begrüßungswort stellte sich der neue Geschäftsführer der Maler- und Lackiererinnung, Herr Christian Ullrich, noch einmal allen offiziell vor. Danach informierte er über einige wichtige Punkte der aktuellen wirtschaftlichen Situation und ging dabei vor allem auf das Thema Fachkräftesicherung ein, denn dies sei ein wichtiges Thema für die Zukunft. Um den Mangel von Fachkräften zu verhindern, müsse man noch mehr ausbilden. Um gerade junge Menschen auf das Maler- und Lackiererhandwerk aufmerksam zu machen, soll die Nachwuchskampagne „Azubi am Bau“ helfen, welche bisher schon das Ausbildungszentrum AGV Bau Saar auf Social Media repräsentiert. Auch für die Ausbildung im Malerhandwerk soll diese zukünftig eine wichtige Rolle spielen.

Auch fand die Neuwahl des Innungsvorstandes statt. Weiterhin wird Gerd Huckert der Innung als Landesinnungsmeister führen; sein Stellvertreter bleibt Alexander Wollmann. Neu in den Vorstand wurde Peter Letter gewählt. Nach vielen Jahrzehnten ehrenamtlicher Tätigkeit für der Innung trat Egon Komp nicht erneut zur Wahl an. Für sein außerordentliches Engagement wurde Herr Komp von den Kollegen geehrt. Im Anschluss wurden die drei besten Azubis vom Abschlussjahrgang 2023 geehrt. Abgerundet wurde der offizielle Teil der Versammlung dann noch mit einem Vortrag der Firma IB-TEC über das Thema Elektroprüfung nach DGU-Vorschrift.

In geselliger Runde ließ man dann bei Bier und Currywurst den Abend gemeinsam ausklingen.



SEMINARE AGV BAU SAAR UND AUSBILDUNGSZENTRUM BAU IM WINTERHALBJAHR 2023/24

Der AGV Bau Saar und sein Ausbildungszentrum bieten auch im Winterhalbjahr 2023/24 eine Vielzahl von Seminaren in den Bereichen Unternehmensführung, Betriebswirtschaft, Recht und Technik. Interessiert? Über nachfolgende Scan-Codes kommen Sie zu unseren Seminaren:



AGV Bau Saar



ABZ AGV Bau Saar

Wer Berufsbekleidung kauft,
muss sich drum kümmern.
Wer sie nutzt nicht.

Mewa Textilsharing

ANZEIGE

RUNDUM-SERVICE FÜR BETRIEBSTEXTILIEN: EIN SCHRITT ZU MEHR NACHHALTIGKEIT

Textildienstleister bieten einen Rundum-Service für Betriebstextilien für Betriebe jeder Branche. Beratung, Textilien, Pflege und Aufbereitung sowie die gesamte Logistik kommen damit aus einer Hand. Auch kleine Unternehmen sparen so Zeit und Kosten und verbessern zudem ihre eigene Ökobilanz. Mitglieder des AGV Bau Saar profitieren bei dem Dienstleister Mewa von attraktiven Preisvorteilen.

Mit dem Wunsch, die eigenen Betriebsaktivitäten so umweltfreundlich wie möglich zu gestalten, suchen aktuell viele Betriebe nach Maßnahmen, mit denen die eigene Ökobilanz verbessert werden kann – nicht zuletzt aufgrund des neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Naheliegend ist es, bei dem Verbrauch von Ressourcen anzusetzen. Hier bieten Mehrweg-Textilsysteme eine schnell realisierbare Lösung: Zum einen ist die Mehrfachnutzung bereits per se nachhaltiger, da jeweils der größte Anteil der Ressourcen in die Herstellung geht. Zum anderen ermöglicht die Bündelung der Wasch- und Pflegeprozesse durch einen Serviceanbieter mit effizientem Umweltmanagement,

den ökologischen Fußabdruck deutlich zu reduzieren.

Mit der Entscheidung für ein Mehrwegsystem ist damit schon ein großer Schritt zu mehr Nachhaltigkeit getan. Als Vorreiter in der Branche hat Mewa seine Nachhaltigkeitsstrategie über sämtliche Prozesse im Unternehmen ausgeweitet. Auch Logistik und Mobilität werden berücksichtigt. Für seinen Textil-Service wird Mewa immer wieder ausgezeichnet. Kürzlich erreichte das Unternehmen in einer Online-Befragung, die das Institut Service Value im Auftrag des Unternehmermagazins WirtschaftsWoche unter Einkäufern, Entscheidern und Nutzern durchführte, den Platz 1 als bester Mittelstandsdienstleister in der Kategorie ‚Hygiene und Textilservice‘.

Kontakt:

MEWA Textil-Service

Tel.-Nr.: 0800 4 500 300

E-Mail: handwerk@mewa.de

www.mewa.de



Perfekter Schutz für Ihr Auto

Die mit dem TOP Preis-Leistungs-Verhältnis

Baustoffwerk Sehn Fertiggaragen GmbH & Co. KG
D-66386 St. Ingbert - Oststraße 63
Telefon: 06894 99830-0
info@fertiggaragen-sehn.de
www.fertigaragen-sehn.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Arbeitgeberverband der
Bauwirtschaft des Saarlandes
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 38925-0
Fax. 0681 38925-20
URL: www.bau-saar.de
Mail: agv@bau-saar.de

Verantwortlich:

RA Christian Ullrich

Redaktion und Satz:

Kirsten Schilt (-34)

Auflage: 1.300 Exemplare

Erscheinungsweise: 5 x jährlich

Anzeigenverwaltung und Vertrieb:

Dienstleistungsgesellschaft der
Saarländischen Bauwirtschaft mbH
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 38925-34
Mail: k.schilt@bau-saar.de

Druck:

Werbedruck Klischat
Offsetdruckerei GmbH
Untere Bliessstraße 11
66538 Neunkirchen
Tel. 06821 2904-0
Fax. 06821 2904-31

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach
vorheriger Genehmigung der Redaktion

Der nächste Saar Bau Report erscheint im
Dezember 2023

DER AGV BAU SAAR GRATULIERT

Herrn Bernd Burgard, ehemaligem Vorstandsmitglied des AGV Bau Saar und Ehrenlandesinnungsmeister der Stuckateurinnung, zur Vollendung seines 71. Lebensjahres am 5. Oktober 2023

Herrn Jürgen Heinz, Ehrenvorsitzender der Saarländischen Baustoffindustrie und ehemaligem Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 73. Lebensjahres am 12. Oktober 2023

Herrn Klaus Ziegler, ehemaligem Hauptgeschäftsführer des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 88. Lebensjahres am 27. Oktober 2023

Herrn Hans-Ludwig Bernardi, Ehrenpräsident des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 76. Lebensjahres am 13. August 2023

Herrn Herr Franz Keren, langjährigem Beiratsmitglied des AGV Bau Saar und Vorsitzender der Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau, zur Vollendung seines 72. Lebensjahres am 20. September 2023

Herrn Michael Linnebacher, Ehrenlandesinnungsmeister der Innung des Bauhandwerks für das Saarland sowie ehemaligen Beiratsmitglied, zur Vollendung seines 79. Lebensjahres am 25. Oktober 2023

Herrn Bernd Jolly, Vorsitzender der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein, zur Vollendung seines 60. Lebensjahres am 29. Oktober 2023

Herrn Karl Hannig, ehemaligem Hauptgeschäftsführer des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 76. Lebensjahres am 20. August 2023

TERMINE

21. November 2023

Saarbrücken, Tag des Saarländischen Bauhandwerks

21. November 2023

Saarbrücken, Mitgliederversammlung Landesinnung Saar Stuck-Putz-Trockenbau

22. November 2023

Neunkirchen, Mitgliederversammlung der Saarländischen Baustoffindustrie

7. Dezember 2023

Saarbrücken, Vorweihnachtliche Sitzung des Erweiterten Beirates

8. Dezember 2023

Saarbrücken, Weihnachtsfrühstück der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein



LISA AULER VERSTÄRKT AGV BAU SAAR TEAM

Zum 16. Oktober nimmt Lisa Auler, Volljuristin, ihre Tätigkeit beim AGV Bau Saar auf.

Sie berät unsere Mitgliedsbetriebe im Bau- und Vergaberecht und ist täglich von 08:30 - 14:30 Uhr wie folgt erreichbar:

Tel. 0681 38925-39
l.auler@bau-saar.de



Ihre Haltestelle für Baumaschinen und Schalung

Holzhauser GmbH Baumaschinen
Krebsweilerer Straße 1
55606 Kirn
Tel. 0 67 52 / 50 05-0
mail@holzhauser.info

www.**HOLZHAUSER**.info

Niederlassung Trier
Auf Bower 5
54340 Bekond
Tel. 0 65 02 / 9 30 73-0

Niederlassung Saarbrücken
Am Güterbahnhof 3
66128 Saarbrücken
Tel. 06 81 / 9 70 45-0

Niederlassung Illingen
Am Umspannwerk 3
66557 Illingen
Tel. 0 68 25 / 9 42 72-0

Niederlassung Kaiserslautern
Kaiserstr. 161
66862 Kindsbach
Tel. 06 31 / 9 83 07

Niederlassung Mainz
Uwe-Zeidler-Ring 4
55294 Bodenheim
Tel. 0151 / 53 855 506



**»ICH BIN EXPERTIN FÜR DIE
FLOTTEN SPRÜCHE. DIE VHV FÜR
DIE FLOTTENVERSICHERUNG.«**

**VON EXPERTEN
VERSICHERT**

VHV 
VERSICHERUNGEN

**WIR SICHERN IHNEN SCHON JETZT
DIE BEITRÄGE 2024**

Mit der VHV Flottenversicherung ist jedes Fahrzeug Ihres Unternehmens perfekt versichert; individuell, kosteneffizient und ohne großen administrativen Aufwand. Die FLOTTE-GARANT BAUPROTECT bietet zudem exklusive Vorteile für Bau-Verbandsmitglieder. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrer VHV Gebietsdirektion Stuttgart, Gebietsleiter Bau Gaetano Buttice, Heilbronner Stra 129, 70191 Stuttgart, T 0711.16558-22, F 0711.16558-37, M 0173.651 6382, gbuttice@vhv.de, vhv-bauexperten.de



**Die Bauwirtschaft: Gegen den
Fachkräftemangel! Garant für
Karriere und Ausbildung!**

**MEHR
UNTERNEHMEN!
WWW.BAU-SAAR.DE
0681 38925-0**

AGV Bau Saar

**Starke Vertretung. Starker Service.
Die Saarländische Bauwirtschaft -
eine starke Gemeinschaft**